



**FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKI VERBAND**

BAND IV

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
ABFAHRT
SLALOM
RIESENALALOM
SUPER-G
PARALLELWETTKÄMPFE
KOMBINIERTER ALPINE WETTKÄMPFE**

**INTERNATIONALE
SKIWETTKAMPFORDNUNG**

(IWO)



GENEHMIGT DURCH DEN
44. INTERNATIONALEN SKIKONGRESS, MIAMI (USA)
AUSGABE 2004

INTERNATIONAL SKI FEDERATION
FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONALER SKI VERBAND

Blochstrasse 2; CH- 3653 Oberhofen / Thunersee; Switzerland

Telephone: +41 (33) 244 61 61
Fax: +41 (33) 244 61 71
Website: www.FIS ski.com

Alle Rechte der FIS vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2002. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Gedruckt in der Schweiz, Geiger AG, Bern

Oberhofen, Juli 2004/sr

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe.....	1
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe	1
202	FIS Kalenderkonferenz und FIS Kalender	3
203	FIS Lizenz	4
204	Qualifikation der Wettkämpfer	5
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer	6
206	Förderung und Werbung	7
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen	8
208	Fernsehen	9
209	Filmrechte.....	10
210	Organisation der Wettkämpfe	10
211	Die Organisation.....	10
212	Versicherung	11
213	Programm.....	11
214	Ausschreibungen.....	12
215	Anmeldungen	12
216	Mannschaftsführersitzungen	13
217	Auslosung.....	13
218	Veröffentlichung der Resultate	13
219	Preise	15
220	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	16
221	Ärztliche Untersuchungen und Doping	16
222	Wettkampfausrüstung.....	17
223	SANKTIONEN	18
224	Verfahrensbestimmungen	20
225	Beschwerdekommision	22
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen	23

2. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Wettkämpfe

600	Organisation	25
601	Organisationskomitee.....	25
602	Der Technische Delegierte (TD).....	35
603	Kurssetzer	38
604	Zulassung/Rechte und Pflichten	40
605	Vorläufer.....	41
606	Ausrüstung der Wettkämpfer.....	42
607	Altersgrenzen	42
610	Start, Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen	44
611	Technische Einrichtungen	44
612	Funktionäre am Start und am Ziel	47
613	Der Start.....	48
614	Strecke und Wettkampf	49
615	Das Ziel	51
616	Mikrophone im Start- und Zielraum	52
617	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	52

618	Siegerehrung.....	53
620	Startreihenfolge	54
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	54
622	Startabstände	56
623	Wiederholung des Wettkampfes.....	56
624	Unterbrechung eines Wettkampfes oder Trainings.....	58
625	Abbruch eines Wettkampfes.....	58
626	Rechtsmittel.....	58
627	Startverbot.....	59
628	Strafen.....	59
629	Disqualifikation	60
640	Proteste	60
641	Arten der Proteste	60
642	Ort der Einreichung	60
643	Fristen der Einreichung	61
644	Form der Proteste.....	61
645	Legitimation	62
646	Erladigung der Proteste durch die Jury	62
647	Rechtsmittel.....	62
650	Bestimmungen über die Homologation der Strecken	63
660	Weisungen für die Torrichter	68
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung).....	68
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	69
663	Auskunfterteilung an Wettkämpfer.....	70
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens.....	71
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf.....	71
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes	71
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	71
668	Standort des Torrichters	72
669	Anzahl Torrichter	72
670	Unterstützung der Torrichter.....	73
675	Videokontrolle.....	73
680	Stangen	74
690	Torflaggen für Super-G und Riesentorlauf.....	74

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen

700	Abfahrt.....	76
701	Technische Daten.....	76
702	Die Strecken	77
703	Kurssetzung	78
704	Offizielles Training	78
705	Gelbe Zonen.....	80
706	Ausführung der Abfahrt	81
707	Sturzhelm	82
800	Slalom.....	82
801	Technische Daten.....	82
802	Die Strecken	83
803	Kurssetzung	84

804	Besichtigung der Strecke.....	86
805	Start.....	86
806	Durchführung des Slaloms	87
900	Riesenslalom	88
901	Technische Daten.....	88
902	Die Strecken	89
903	Kurssetzung	89
904	Besichtigung der Strecke.....	89
905	Start.....	90
906	Ausführung des Riesenslaloms	90
1000	Super-G	90
1001	Technische Daten.....	90
1002	Die Strecke	91
1003	Kurssetzung	92
1004	Besichtigung der Strecke.....	92
1005	Start.....	92
1006	Ausführung des Super-G.....	93
1007	Sturzhelme	93
1008	Gelbe Zonen.....	93
1100	Parallelwettkämpfe	93
1101	Begriff	93
1102	Höhenunterschiede	93
1103	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	93
1104	Kurse	94
1105	Abstand zwischen den Kursen	94
1106	Start.....	94
1107	Ziel.....	95
1108	Jury und Kurssetzer.....	95
1109	Zeitmessung.....	95
1110	Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken.....	96
1111	Kontrolle des Wettkampfes.....	97
1112	Disqualifikation	97
1113	Regeln des Slaloms.....	98

4. Teil

Spezielle Reglemente

1200	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung.....	100
1210	Kombinierte Wettkämpfe	100
1220	Mannschaftswettkämpfe	102
1230	KO System	102
1240	Startreihenfolge und WCSL-Punkte für OWS, FIS Ski WM.....	104
1250	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe.....	105
1260	Rennpunkte	106
1270	FIS Punkte.....	107
1280	Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS	107
	INDEX	109

1. Teil

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den FIS Regeln durchzuführen.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente und Weisungen.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international geschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation

(Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 Einteilung der Wettkämpfe

- 201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften.
- 201.3.2 FIS Weltcups
- 201.3.3 FIS Kontinentalcups
- 201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)
- 201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und/oder Qualifikation
- 201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

201.4 Arten der Wettkämpfe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

- 201.4.1 *Nordische Disziplinen*
Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.
- 201.4.2 *Alpine Disziplinen*
Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Alpine Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe
- 201.4.3 *Freestyle Wettkämpfe*
Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Skicross, Halfpipe, Acro
- 201.4.4 *Snowboard*
Slalom, Parallelsalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Spezialwettkämpfe
- 201.4.5 *Telemark*
- 201.4.6 *Firngleiten*
- 201.4.7 *Geschwindigkeitswettkämpfe*
- 201.4.8 *Grasskillauf*
- 201.4.9 *Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*
- 201.4.10 *Kinder-, Masters-, Behindertenwettkämpfe, usw.*

202 FIS Kalenderkonferenz und FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten "Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften" für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.

202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäss Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

202.1.2.1 Die Anmeldungen der Nationalen Skiverbände sind bis am 30. April an die FIS einzureichen.

202.1.2.2 Zuteilung der Wettkämpfe

Die Zuteilung der Wettkämpfe an die Nationalen Skiverbände erfolgt durch die FIS Kalenderkonferenz, die jährlich im Monat Mai/Juni stattfindet.

202.1.2.3 Homologationen (alpine Disziplinen)

Wettkämpfe, die im FIS Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfanlagen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.

Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.

202.1.2.4 Erscheinung des FIS Kalenders

Der endgültige Kalender wird von der FIS bis am 1. Juli auf der FIS Website www.FIS_ski.com publiziert. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden nach Erhalt der Information bei der FIS aktualisiert.

202.1.2.5 Verschiebungen

Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung/Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.

202.1.2.6 Kalendergebühren

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jede Veranstaltung, welche im Internationalen FIS Kalender publiziert sind zu entrichten. Für weitere Veranstaltungen, die von der FIS nach dem 30. Juni genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Sämtliche Kalendergebühren werden direkt gemäss Rechnung mit dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.

202.1.3 Ernennung eines Rennorganitors

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganitor, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular "Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organitor" oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband selbst der Organitor ist, dient seine Anmeldung als Bestätigung, dass der Nationale Skiverband selbst der Organitor ist.

202.2 Die FIS Kalenderkonferenz findet jedes Jahr im Mai/Juni statt.

202.3 Der FIS Kalender wird im Internet publiziert.

202.4 Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

202.5 Kalendergebühren

202.5.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb fest.

202.5.2 Die Kalendergebühren werden durch die FIS veröffentlicht.

203 FIS Lizenz

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer FIS Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden. Die FIS Lizenz wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die die in der jeweils vom FIS Vorstand beschlossenen Form abgefasste Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen.

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des "Tribunal Arbitral du Sport" (Court of Arbitration for Sport) als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

- 203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.
- 203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von seinem Nationalen Skiverband ausgestellten FIS Lizenz teilnehmen.
- 203.5 Ein Wettkämpfer muss das Bürgerrecht jenes Landes besitzen, dessen Nationaler Skiverband ihm eine Lizenz ausstellt und muss dies mit einem gültigen Reisepass beweisen.
- 203.5.1 Im Falle von geographischen Enklaven kann der FIS Vorstand auf Antrag beider betroffenen Nationalen Skiverbände Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.2 Wettkämpfer, die mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzen, sind nur für jenen Nationalen Skiverband startberechtigt, in dessen Land sie derzeit ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 203.5.3 Wenn ein Wettkämpfer bereits bisher für einen Nationalen Skiverband internationale Wettkämpfe bestritten hat, darf er im Falle des Wechsels der Staatsbürgerschaft und des Nationalen Skiverbandes für die Dauer von zwölf Monaten ab der Abmeldung vom bisherigen Nationalen Skiverband an keinen internationalen Skiwettkämpfen der FIS teilnehmen und während dieser Zeit auch keine Lizenz eines neuen Skiverbandes erhalten.
Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Wettkämpfer mehr als eine Nationalität besitzt und von seinem gegenwärtig aktuellen Skiverband zu einem andern wechseln und für diesen starten möchte.
Der FIS Vorstand kann, nach Rücksprache mit den beteiligten Parteien, für berechnigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen Nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS Punkte. Der FIS Vorstand kann für berechnigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

- 204.1 Ein Nationaler Skiverband darf einem Wettkämpfer keine Lizenz ausstellen, wenn er
- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
- 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,

- 204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
- 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als "offen" ausgeschrieben worden ist,
- 204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat
- 204.1.7 wenn er gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und ausserdem Weisungen der Jury Folge zu leisten.
- 205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 205.3 Wettkämpfer müssen die FIS Reglemente und Weisungen der Jury befolgen.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldig fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

- 205.6.1 Ein Wettkämpfer, der eine gültige FIS Lizenz besitzt, darf erhalten:
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,

- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstausschlag gemäss den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,
- 205.6.6 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung für Training und Wettbewerb,
- 205.6.7 Stipendien
- 205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

206 Förderung und Werbung

- 206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.
Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- 206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.
- 206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen**
Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Warenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.

- 206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.
- 206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet. Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.
- 206.7 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisators gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen des Starnummernshirts verpflichtend. Ein Halten/Tragen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) ist erlaubt.

207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Platzierung von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

- 207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.
- 207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS zu melden.
- 207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und/oder sein Nationaler Skiverband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.
- 207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.
- 207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.
- 207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die "FIS Werberichtlinien" in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsichtbereich eingehalten werden.

Diese vom FIS Vorstand festgelegten "FIS Werberichtlinien" sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 Fernsehen

208.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene Nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von internationalen Skiveranstaltungen betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der Nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer Länder (Übertragungsrechte).

Ausgenommen sind Olympische Winterspiele und Ski Weltmeisterschaften, die dem IOK beziehungsweise der FIS gehören.

208.2 Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TV-Produktion

Beim Abschluss von Abkommen basierend auf dem Art. 208.1 mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf Produktionsqualität und TV-Ausstrahlung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS Kalenders - speziell für FIS Weltcupwettkämpfe - zu beachten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion eines TV-Signals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- Eine entsprechende Berücksichtigung und Präsenz der Werbung bzw. Eventsponsoren
- Wo es durch landläufige Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS Wettkampferie angebracht ist, Produktion des gesamten Bewerbes für eine "Live" Ausstrahlung - d.h. alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung ("a world feed")
- Übertragung auf bestmöglichen TV-Kanälen mit grösstem Potential an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse oder Bevölkerungsstatistiken
- Eine TV "Live" Ausstrahlungsgarantie mindestens im jeweiligen Veranstalterland und den meist interessierten Nationen
- Die Live Übertragung muss das offizielle FIS Logo, Zeitangaben, Data-Übersichten und Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

208.3 Kontrolle durch den FIS Vorstand

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder Nationale Skiverband und jeder Organisator an die in Art. 208.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines Nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisations beeinträchtigen, sind vom FIS Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

208.4 Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften

Alle TV-Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS.

- 208.5 Verträge**
Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton ohne Kommentar) und Provisionen sind zwischen der übernehmenden Fernsehgesellschaft und derjenigen, die die Übertragungsrechte gekauft hat, abzusprechen.
- 208.6 Kurzberichte**
Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als drei Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen. Solche Berichte sollen wenn möglich von der produzierenden Gesellschaft hergestellt und den andern TV-Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden, dies allerdings unter der Bedingung, dass solche Berichte nicht ausgestrahlt werden dürfen bevor jene TV-Gesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, den Wettbewerb gezeigt hat und in keinem Fall später als nach 72 Stunden nach Beendigung des Wettkampfes.
Um diese Regel besser durchzusetzen, werden nur Vertreter jener Gesellschaften, die die Rechte erworben haben, in die entsprechenden Medienbereiche zugelassen.
- 209 Filmrechte**
Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS Weltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.
- 210 Organisation der Wettkämpfe**
- 211 Die Organisation**
- 211.1 Der Organisator**
- 211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.
- 211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.
- 211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfbregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.
- 211.2 Das Organisationskomitee**
Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen

Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

- 211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampfbregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Massnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

- 212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

- 212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio. Dieser Betrag kann durch Spezialreglemente (WC usw.) erhöht werden.

- 212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

- 212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.
Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- 213.1 Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 213.2 Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen,

- 213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- 213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 213.8 Anmeldefrist und genaue Adresse, einschliesslich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

- 214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.
- 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

215 Anmeldungen

- 215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.
- 215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
 - 215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,
 - 215.3.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.
- 215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.

215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzerklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

216 Mannschaftsführersitzungen

216.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.

216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.

216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.

216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.

217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.

217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.

217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.

217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.

217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 Allgemeines

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte .Fiscal.zip Datei mit überarbeiteten Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: <ftp://ftp.fis-ski.ch> zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung.

Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

218.3.3 Resultate und Klassemente

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und/oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.
3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4

Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com und von der Seite <ftp://ftp.fis-ski.ch/> gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Ski-sprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

219

Preise

219.1

Die detaillierten Bestimmungen über Preisgelder werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.

Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.

Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.

219.2

Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

219.3

Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung abzugeben.

220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

- 220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.
- 220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.
- 220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind und in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisators, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für "Piste" oder "Schanze" vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäss speziellen Regeln der Disziplinen).
- 220.5 Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:
- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Ärztliche Untersuchungen und Doping

- 221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfer durchzuführen.
- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen diese FIS Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.
- 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.
- 221.5 Geschlecht des Athleten
Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Athleten ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

222 Wettkampfausrüstung

- 222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden.
Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Gefahren für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.
- 222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.
- 222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände).
Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

222.6

Kontrollen

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

223

Sanktionen

223.1

Allgemeine Bestimmungen

223.1.1

Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:

- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfbestimmungen ist, oder
- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäss 224.2 darstellt oder
- unsportliches Verhalten ist.

223.1.2

Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:

- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- anderen zu raten eine Tat zu begehen

223.1.3

Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:

- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

223.1.4

Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss FIS Statuten und IWO.

223.2

Wirkungsbereich

223.2.1

Personen

Diese Sanktionen gelten für:

- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
- alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

223.3 Strafen

- 223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:
- Verweis, schriftlich oder mündlich
 - Entzug der Akkreditierung
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung
 - Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--
- 223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.
- 223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.
- 223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Disqualifikation
 - Verschlechterung der Startposition
 - der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organizers
 - Sperre für FIS Veranstaltungen
- 223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5'000.-- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.
- 223.5 Die folgenden Strafsentscheide können mündlich ausgesprochen werden:
- Verweise
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
 - die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.

- 223.6 Die folgenden Strafsentscheide müssen schriftlich verkündet werden:
- die Verhängung von Geldstrafen
 - Disqualifikationen
 - Verschlechterung der Startposition
 - Wettkampfsperren
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- 223.7 Schriftliche Strafsentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und der FIS Generalsekretär zugestellt werden.
- 223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und/oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.
- 223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 Zuständigkeit der Jury

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

224.3 Kollektivvergehen

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafsentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafsentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

224.4 Befristung

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

- 224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

- 224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

- 224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäss 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.
- 224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:
- 224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde
- 224.8.2 der Beweis der Tat
- 224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)
- 224.8.4 die verhängte Strafe
- 224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.
- 224.10 Rechtsmittel**
- 224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäss IWO Beschwerde eingereicht werden
- 224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.
- 224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:
- 224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäss 223.5 und 224.2
- 224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken)
- 224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäss IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.
- 224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5'000.-- und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.
- 224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.
- 224.15 Verfahrenskosten**
- Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.

224.16 Vollstreckung der Geldstrafen

224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.

224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.

224.17 Begünstigter Fonds

Alle bezahlten Geldstrafen fließen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.

224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

225 Beschwerdekommision

225.1 Ernennung

225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.

225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

- 225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.
- 225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.
- 225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde.
- 225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäss 224.15 bestimmen.
- 225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision werden mündlich am Ende der Anhörung bekanntgegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

225.4 Weitere Beschwerden

- 225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision, die als erste Instanz agierte, kann beim FIS Gericht Berufung eingelegt werden.
- 225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.
- 225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury oder der Beschwerdekommision.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

- 226.1 *Sanktionen gegen beteiligte Personen:*
- Ein schriftlicher Verweis;
- und/oder
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--;
- und/oder

- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;

und/oder

- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2

Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;

und/oder

- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;

und/oder

- Entzug von einigen oder allen FIS Mitgliederrechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Wettkämpfe

Für die technische Durchführung der Olympischen Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften (Alpine Disziplinen) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Alpinen FIS Weltcups.

600 Organisation

Referenz auf Artikel 211.

601 Organisationskomitee

601.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen und juristische Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

601.2 Entsendung durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband entsendet den Technischen Delegierten für alle Wettkämpfe und:

601.2.1 Für Weltcup Rennen

- den Schiedsrichter (Chief Race Direktor) und
- für Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistenten (Race Direktor)

601.2.2 Für Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften

- alle Jury Mitglieder (siehe Art. 601.4.1)

601.2.3 Für alle übrigen Wettkämpfe ernennt der Technische Delegierte

- den Schiedsrichter
- für Abfahrt und Super-G den Schiedsrichterassistenten

601.2.4 Durch die Entsendung bzw. Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.

601.3 Vom Organisator entsendet

Der Organisator entsendet alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach aussen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.

601.3.1 Rennleiter

Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im technischen Bereich. Er beruft diese

zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

601.3.2 *Pistenchef (Abschnittsleiter)*

Der Pistenchef hat für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen der Jury zu sorgen. Er hat mit den Schneesverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

601.3.3 *Startrichter*

Der Startrichter muss sich während allen Trainings und während des Wettkampfes am Start aufhalten.

- Er überwacht dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.
- Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen (siehe 705.5).
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, einen Fehlstart gemacht oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben und meldet allfällige Verstösse gegen die Ausrüstungsbestimmungen.

601.3.4 *Zielrichter*

Der Zielrichter muss sich während allen Trainings und des Wettkampfes am Ziel aufhalten.

- Er überwacht dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
- Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.

601.3.5 *Chef der Torrichter*

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettkampfes hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er verteilt gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er wacht darüber, dass die Nummerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

601.3.6 *Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen*

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

601.3.7

Wettkampfsekretär

Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer.

Im Besonderen sorgt dafür, dass alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er erleichtert ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Wettkampfes vervielfältigt werden.

601.3.8

Chef des Ordnungsdienstes

Der Chef des Ordnungsdienstes hat die erforderlichen Absperrmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von der Wettkampfstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. Es soll darauf geachtet werden, dass hinter den Abschränkungen genügend Platz für ein Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

601.3.9

Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettkampfes verantwortlich.

Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.

Während der Trainings und des Wettkampfes muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter seine Einsätze zu koordinieren.

Ein Arzt, möglichst ein guter Skifahrer, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden.

- 601.3.10 *Chef für Material und technische Aufbauten*
Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Wettkämpfe und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.
- 601.3.11 *Pressechef*
Dem Pressechef obliegt die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Organisationskomitees.
- 601.3.12 *Weitere Funktionäre des Organisationskomitees (mit Funktionsbeschreibung)*
- Chef für Finanzen
- Chef für Quartiere und Verpflegung
- Chef für Zeremonien
Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.
- 601.4 Jury**
Zur technischen Durchführung des Wettkampfes innerhalb der abgesperrten Wettkampfzone ist die Jury verantwortlich, die sich aus folgenden Mitgliedern des Organisationskomitees zusammensetzt (Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche für OWG, WSC, WC: Siehe WC-Reglement):
- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter,
- dem Schiedsrichterassistenten für Abfahrt und Super-G.
- Startrichter (OWG und WSC)
- Zielrichter (OWG und WSC)
- 601.4.1 *Bestellung der Jury bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften*
- 601.4.1.1 *Der FIS Vorstand ernennt:*
- den Technischen Delegierten,
- den Schiedsrichter,
- den Schiedsrichterassistenten
- den Startrichter und
- den Zielrichter.
- 601.4.1.2 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte schlägt dem Alpin Komitee qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor. Dieses wiederum leitet die eingegangenen Vorschläge zur Genehmigung an den FIS Vorstand weiter.
Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.
Um als TD bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften eingesetzt werden zu können, muss ein TD ausserdem Mitglied eines alpinen technischen Komitees der FIS sein.

- 601.4.1.3 Der organisierende Nationale Skiverband unterbreitet dem FIS Vorstand zur Genehmigung seine Vorschläge für den Rennleiter im Organisationskomitee.
- 601.4.1.4 Der Jury für die Damen Wettkämpfe muss mindestens eine Dame angehören.
- 601.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS Sprache untereinander verständigen können.
- 601.4.1.6 Personen, die bei einem Nationalen Skiverband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.
- 601.4.1.7 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften kann eine besuchende Nation nur durch ein vom FIS Vorstand nominiertes Mitglied in der Jury vertreten werden (ohne den TD).
- 601.4.2 *Bestellung der Jury bei internationalen Wettkämpfen (Weltcup siehe Weltcup Reglement)***
- 601.4.2.1 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt den Technischen Delegierten.
- 601.4.2.2 *Der TD bestimmt*
- den Schiedsrichter
 - bei Abfahrt und Super-G den Schiedsrichterassistenten
 - Ersatz Jurymitglieder im Falle von höherer Gewalt
- 601.4.2.3 Bei internationalen Damenwettkämpfen sollte wenn möglich eine Dame in der Jury vertreten sein.
- 601.4.2.4 Der Rennleiter muss dem organisierenden Nationalen Skiverband angehören.
- 601.4.3 *Unvereinbarkeit***
- 601.4.3.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.
- 601.4.4 *Amtsdauer der Jury***
- 601.4.4.1 Die bestimmten Mitglieder der Jury treten vor Beginn des offiziellen Trainings zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 601.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet - wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 601.4.5 *Stimmrecht und Abstimmungen (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement)***
- Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben je eine Stimme:

- 601.4.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften:
Alle Mitglieder der Jury.
- 601.4.5.2 Bei internationalen Wettkämpfen:
Der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Abfahrt und Super-G
der Schiedsrichterassistent.
- 601.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art.
646.3).
- 601.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen
Delegierten (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement).
- 601.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäss Art. 601.3.7
ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu
führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.
- 601.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS Sprachen (Englisch,
Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 601.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury darf in unaufschiebbaren Fällen während der
unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wettkampfes
allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der
Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur
unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als
möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.
- 601.4.6 *Aufgaben der Jury***
Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten
Wettkampfablaufes einschliesslich des offiziellen Trainings.
- 601.4.6.1 *In technischer Hinsicht insbesondere durch:*
- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse,
 - Überprüfung der Schneeverhältnisse,
 - Überprüfung der Präparierung der Piste,
 - Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen
Mitteln,
 - Überprüfung der Absperrungen,
 - Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
 - Überprüfung des Sanitätsdienstes,
 - Bestimmung der Kurssetzer,
 - Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
 - Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
 - Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
 - Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter
Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der
herrschenden Wetterbedingungen,
 - Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
 - Abnahme der Strecken vor dem Wettbewerb,

- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei ausserordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

In der Abfahrt durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Festlegung gelber Zonen,
- Kontrolle der gesetzten Tore,
- Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vorname wesentlicher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

601.4.6.2

In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettkampfes, wenn (vor dem Wettbewerb)
 - die Schneelage unzureichend ist,
 - die Vorkehrungen unbegründet wesentlich vom Rapport des Technischen Beraters abweichen,
 - die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
 - die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- Verkürzung der Strecke, aufgrund der Schnee- oder Wetterbedingungen,
- Unterbrechung des Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

601.4.6.3

In disziplinarer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten oder eines Jurymitgliedes auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Werbung und Ausrüstung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
- Verhängung von Sanktionen,
- Entscheidung über Proteste,

- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.

601.4.7 Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden

Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.

601.4.8 Funkgeräte

Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

601.4.9 Aufgaben des TDs für alle Veranstaltungen

Für FIS Weltcup, FIS Ski Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele sind die Aufgaben des TD's im Weltcup Reglement definiert.

601.4.9.1 Vor dem Wettkampf

Der TD

- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettkampf absagen (siehe Art. 650).

Er liest die TD Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.

- Überprüft gemäss Art. 212, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert die FIS, sofern notwendig,
- kontrolliert die Trainings- und Wettkampfpisten.
Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings. Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- kontrolliert die offiziellen Anmelde Listen inkl. FIS Punkte,
- überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
- nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,
- überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
- kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
- überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
- kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,
- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit,

- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettkampf auf eine vom Organisator vorgeschlagene "Ersatzstrecke" zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Abfahrten und Super-Gs gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

601.4.9.2

Während des Wettkampfes

Der TD

- muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betreffend Werbeaufschriften auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS Reglemente und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

601.4.9.3

Nach dem Wettkampf

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzurechnen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jede einzelne Disziplin.
- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- erstellt den TD Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden der FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von drei Tagen verantwortlich,
- unterbreitet der FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

601.4.9.4

Allgemeines

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterassistenten zusammen,

- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettkampf zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

601.4.9.5 *Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften*
 Der TD verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden der FIS und des Organisationskomitees.

601.4.10 ***Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters***

- Auslosung der Startnummern
- Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern der Jury.
- Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore. Falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig. Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Massnahmen zu verständigen, falls er (der Kurssetzer) bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Wettkampffunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Wettkampfes,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Wettkampf eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen der Torrichter, die das mit einer Sanktion bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,
- Verfassen eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

601.4.10.1 *Zusammenarbeit mit dem TD*
 Der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

601.4.11 ***Technischer Berater***

Zur Unterstützung der Jury kann das Alpin Komitee für alle Kategorien von Wettkämpfen Technische Berater ernennen.
 Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äussern.

601.5 Die FIS kann Sanktionen gegen die Jury oder individuelle Jurymitglieder aussprechen.

602 Der Technische Delegierte (TD)

602.1 Definition

602.1.1 Die Hauptaufgaben des TDs

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

602.1.2 Verantwortlichkeit

Das TD Wesen untersteht dem Alpin Komitee. Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte übt die Kompetenzen aus.

602.1.3 Voraussetzungen

Der TD muss im Besitze einer gültigen TD Lizenz sein (Ausnahme Art. 602.3).

602.1.4 Werdegang

602.1.4.1 Der Werdegang zum TD ist:

- Anwärter
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat

- Praktische TD Prüfung

- TD

Die FIS empfiehlt den Nationalen Skiverbänden, eine maximale Alterslimite von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

602.1.4.2 Jeder Nationale Skiverband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte.

602.1.5 Ausbildung

602.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärters ist Aufgabe des entsprechenden Nationalen Skiverbandes.

602.1.5.2 Der Anwärter hat eine schriftliche Aufnahmeprüfung zu bestehen, bevor er als TD-Kandidat aufgenommen wird. Die Prüfung hat in einer offiziellen FIS Sprache zu erfolgen. Innerhalb von maximal zwei Jahren hat er zwei praktische Einsätze mit verschiedenen TDs bei internationalen Wettkämpfen - wovon einer bei einer Abfahrt - zu leisten. Der zweite der beiden Einsätze gilt als praktische TD Prüfung. Der Kandidat wird vom offiziell zugeteilten TD geprüft. Die Prüfungsbestimmungen werden vom Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte erlassen.

Der TD-Kandidat hat die von den Nationalen Skiverbänden unter Aufsicht der FIS organisierten Ausbildungskurse zu besuchen.

602.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD-Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch die FIS bewilligt werden.

- 602.1.5.4 Die Einteilung der TD-Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD Wesen durch die FIS, welche auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt. Sobald der geforderte Abfahrtseinsatz erfolgt ist und alle Rapporte vorliegen, bietet die FIS den Prüfungsberechtigten zur praktischen Prüfung auf.
- 602.1.5.5 Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.
- 602.1.5.6 Die Arbeiten der TD-Kandidaten werden vom TD des entsprechenden Wettkampfs kontrolliert und beurteilt. Dazu hat er das offizielle Berichtsformular der FIS für TD-Kandidaten zu verwenden. Er sendet dieses im Doppel an die FIS, die eine Kopie an den entsprechenden Landesverantwortlichen des TD-Kandidaten zur Orientierung weiterleitet.
- 602.1.5.7 Der TD-Kandidat hat einen eigenen Bericht über die betreffende Veranstaltung zu verfassen. Dieser muss der FIS und dem Nationalen Verantwortlichen seines Landes zugestellt werden.
- 602.1.5.8 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.
- 602.1.5.9 Nach einer erfolgreich abgeschlossenen praktischen Prüfung und der Zulassungsbestätigung durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte erhält der TD-Kandidat eine nummerierte, persönliche Lizenz als TD.
- 602.1.6 *Lizenz*
Die Lizenz ist ein nummerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.
- 602.1.7 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*
Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.
- 602.2 Ernennung**
- 602.2.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung durch den FIS Vorstand, auf Vorschlag des Alpin Komitees.
- 602.2.2 Für alle übrigen Veranstaltungen wird der Einsatz durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt.
- 602.2.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, CIT-, Masters-, CISM-, Zoll- und UNI-Wettkämpfe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden Komitees

vorgeschlagen und durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestätigt werden.

- 602.2.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte kann in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.

602.3 TD Ersatz

- 602.3.1 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS Vorstand sowie der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.
- 602.3.2 Bei allen übrigen Wettkämpfen ist der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und die FIS sind umgehend zu orientieren.
- 602.3.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften vom FIS Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.
- 602.3.4 Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen ist an Ort und Stelle von der Jury ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen. Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 602.1.6 erfüllen. Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Wettkampfes zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzuwenden.
- 602.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.

602.4 Organisation der Einsätze

- 602.4.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.
- 602.4.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und der FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.
- 602.4.3 Bei Abfahrt und Super-G hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen

anderen Disziplinen müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettkampf sein.

602.5 Spesenregelung

Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen bis max. CHF 500¹⁾ (inkl. Autobahntaxen) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettkämpfen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF --.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 80 pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

¹⁾ Der Maximalbetrag von CHF 500 gilt mit Ausnahme von WC und COC für alle übrigen Rennen.

602.6 Sanktionen

Gegen Technische Delegierte können Sanktionen ergriffen werden.

603 Kurssetzer

603.1 Voraussetzungen

603.1.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup:

- Nominierung durch den Mannschaftsführer des Nationalen Verbandes an die Trainer Arbeitsgruppe und
- Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Wettkampfkursen für Weltcup Bewerbe, Olympische Spiele und FIS Ski Weltmeisterschaften.

603.1.2 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe:

- Kontinentalcups: Nominierung durch die Nationalen Skiverbände an die Kontinentalcup-Koordinatoren oder Arbeitsgruppe.
- Alle anderen Wettkämpfe im FIS Kalender: Nominierung durch die Jury oder das OK.

603.1.3 Bei Abfahrten muss der Kurssetzer mit der Wettkampfstrecke vertraut sein.

603.2 Ernennung

603.2.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup erfolgt die Ernennung nach Prüfung des Chef Renndirektors.

603.2.2 Für Europacup Wettkämpfe ernennt der EC-Koordinator die Kurssetzer.

603.2.3 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch die Jury. Bei Wettkämpfen in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflaggen.
Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator bestimmt werden.

603.3 Überwachung der Kurssetzer

603.3.1 Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch die Jury überwacht.

603.4 Organisation des Einsatzes

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den Chef Renndirektor geregelt. Für EC Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den EC Koordinator geregelt. Für alle übrigen Rennen wird der Einsatz durch die Jury geregelt.

603.5 Ersetzung der Kurssetzer

603.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ernennt der Chef Renndirektor umgehend einen Ersatz Kurssetzer. Details davon werden vom FIS Büro publiziert.

603.5.2 Bei allen anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen bestimmt die Jury einen Ersatzkurssetzer.

603.5.3 Der Ersatzkurssetzer sollte die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.

603.6 Rechte des Kurssetzers

603.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vorname von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,

603.6.2 Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschliesslich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,

603.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Chef für Material,

603.6.4 Umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses

603.7 Pflichten des Kurssetzers

603.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.

603.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs unter Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Pistenpräparierung.

603.7.3 Bei Abfahrten setzt der Kurssetzer die Tore gemäss Art. 703.

- 603.7.4 Die Slalomkurse müssen spätestens 1 1/2 Stunden und die Riesenslalomkurse spätestens 1 Stunde vor dem Start gesetzt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse wenn möglich nicht durch Arbeiten auf der Piste gestört werden.
- 603.7.5 Die Kurssetzer sollten darauf achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu gross wird.
- 603.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und kann sich mit den Mitgliedern der Jury beraten, in der Abfahrt und im Super-G auch mit dem Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.
- 603.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.

603.8 Eintreffen am Wettkampfort

- 603.8.1 Bei Abfahrts- und Super-G Wettkämpfen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden können.
- 603.8.2 Bei Slalom- und Riesenslalomwettkämpfen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

604 Zulassung/Rechte und Pflichten

604.1 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die Wettkampfpiste:

- bis 3 Wettkämpfer:
3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker
- 4 - 5 Wettkämpfer:
4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker
- 6 - 10 Wettkämpfer:
5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker
- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

In diesen Quoten sind die Offiziellen der Nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen.

Die gemäss Art. 220.3 und 220.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen.

Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität.

*) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

604.2 Mannschaftsführer und Trainer

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurde oder nicht anwesend ist,
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder "Piste".

604.2.1 Mannschaftsführer und Trainer müssen die Regeln der IWO sowie die Weisungen der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich benehmen.

604.2.2 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

605 Vorläufer

605.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei geeignete Vorläufer zur Verfügung zu stellen, die ähnlich wie die teilnehmenden Wettkämpfer den Bestimmungen der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) entsprechen müssen. Bei der Abfahrt sollen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Jury die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen.

Die Jury kann für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.

605.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.

605.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmässig befahren zu können.

605.4 Im ersten Lauf ausgeschiedene oder sanktionierte Wettkämpfer dürfen im zweiten Lauf nicht als Vorläufer starten.

605.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettkampfes können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.

605.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht veröffentlicht werden.

605.7 Die Vorläufer haben über die Schneesverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

606 Ausrüstung der Wettkämpfer

606.1 Startnummern

Form, Grösse, Beschriftung und Befestigungsart dürfen nicht abgeändert werden. Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 8 cm aufweisen und gut lesbar sein.

Startnummern dürfen einen kommerziellen Namen oder Zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Startnummer gleichlautend markiert ist. Einzelbuchstaben und Zahlen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

Namen, die auf Ausrüstungsgegenständen erscheinen (Skis, Bindungen, Stöcke, Skischuhe, Helme), dürfen nicht verwendet werden.

606.2 Wettkampfanzüge

606.2.1 Für Abfahrt, Riesenslalom und Super-G bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Skiwelt- und FIS Kontinentalcups sowie an den FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften müssen die Wettkampfanzüge plombiert sein.

606.2.2 Wenn aus irgend welchen Gründen bei einem kontrollierten Wettkampfanzug die Plombe fehlt, kann ein Start unter Vorbehalt gestattet werden.

606.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:
Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des Wettkampfes hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.

606.2.4 Am Wettkampf anwesende und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragte Funktionäre sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.

606.3 Skibremse

Für Wettkämpfe und offizielle Trainings dürfen nur Skis mit Skibremse verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.

606.4 Werbung

Die Werbung auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen.

607 Altersgrenzen

607.1 Das FIS Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen (Ausnahme Kinderwettkämpfe) ist die Vollendung des 15. Altersjahres bis

Ende Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember), in dem das Wettkampfsjahr beginnt, erforderlich.

Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt ist.

607.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 20. Lebensjahr.

607.3 Kategorieneinteilung bei internationalen Wettkämpfen:

Zulässige Jahrgänge

Wettkampfsjahr:	04/05	05/06	06/07	07/08
Kinder I	1993	1994	1995	1996
	1992	1993	1994	1995
Kinder II	1991	1992	1993	1994
	1990	1991	1992	1993
Junioren I ¹⁾	1989	1990	1991	1992
	1988	1989	1990	1991
Junioren II	1987	1988	1989	1990
	1986	1987	1988	1989
	1985	1986	1987	1988
Lizenzierte Wett- kämpfer	1989	1990	1991	1992
	und früher	und früher	und früher	und früher
Masters A (Herren)	1974	1975	1976	1977
	bis 1950	bis 1951	bis 1952	bis 1953
Masters B (Herren)	1949	1950	1951	1952
	und früher	und früher	und früher	und früher
Masters C (Damen)	1974	1975	1976	1977
	und früher	und früher	und früher	und früher

¹⁾ 1. Jahrgang Junioren I: Maximale Anzahl Starts pro Saison bei Riesentorlauf und Slalom Wettkämpfen mit FIS Punkten = 25
Jegliche Resultate der 1. Jahrgang Junioren ab einem Maximum von 25 Starts pro Saison werden gestrichen und zählen somit nicht für FIS Punkte. Es gibt keine Limitierung für die Geschwindigkeitsbewerbe Abfahrt und Super-G.

610 Start, Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

611 Technische Einrichtungen

611.1 Verbindung & Verkabelung

Während allen internationalen Wettkämpfen ist es sehr empfohlen dass zwischen Start und Ziel eine mehrfache Drahtverbindung besteht. Sprechverbindung zwischen Start und Ziel muss durch Draht- oder Funkübermittlung sichergestellt sein. Diese Verbindung muss auf einem in irgend einer Funktion des Organisationskomitees verwendeten unabhängigen Kanal erfolgen.

Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung und Zeitmessverbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

611.2 Messgeräte

Für alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe sind von der FIS homologierte, elektronische Zeitmesssysteme zu verwenden. Eine Liste dieser bewilligten Geräte wird veröffentlicht. Werden bei Wettkämpfen Zeitmessgeräte verwendet, die auf der von der FIS homologierten Liste nicht aufgeführt sind, werden diese für die FIS Punktebewertung nicht berücksichtigt.

Spezifikationen und Verfahren bei der Zeitmessung werden in einem separaten FIS Büchlein ausführlicher beschrieben.

611.2.1 Elektronische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettkämpfen, FIS Weltcups, FIS Kontinental Cups und FIS Rennen werden zwei synchronisierte, elektronisch unabhängig funktionierende Tageszeitsysteme verwendet. Vor Beginn des Wettkampfes wird ein Zeitmessgerät als System A (Hauptsystem), das andere als System B (Reservesystem) bezeichnet.

Alle Tageszeiten müssen unmittelbar in einer Genauigkeit von 1/1000 (0.001) auf einem Druckstreifen automatisch der Reihe nach aufgezeichnet werden. Beide Systeme müssen in der Lage sein, für jeden Wettkämpfer eine mathematisch verglichene Nettolaufzeit zwischen der Start- und der Zielzeit zu berechnen. Die endgültige Laufzeit wird für jeden Wettkämpfer aus der berechneten Nettolaufzeit mit einer Genauigkeit auf 1/100 (0.01) abgeschnitten ausgedrückt.

Alle für die Berechnung der Nettozeit verwendeten Zeiten müssen vom System A stammen. Muss aufgrund eines Ausfalls vom System A das Systems B herangezogen werden, ist gemäss dem in Art. 611.3.2.1 beschriebenen Vorgehen eine Nettozeit zu berechnen. Es ist nicht erlaubt, Tageszeiten vom System B direkt als Ersatz für das System A für die Berechnung von Nettozeiten zu verwenden.

Für alle Wettkämpfe muss das System A mit dem entsprechenden Starttor verbunden werden. Das System B ist separat mit einem andern elektronisch isolierten Starttorkontakt zu verbinden.

Für weitere Einzelheiten bezüglich Verkabelung, Beschreibung der Schaltpläne, Diagramme und die Einrichtung des Starttores wird auf das FIS Büchlein Zeitmessung verwiesen.

Die Zeitmessanlagen und technischen Einrichtungen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

Innerhalb 60 Minuten vor dem Start jedes Laufes müssen die Zeitmesssysteme synchronisiert werden. Die Synchronisation aller Systeme muss während jedem Lauf aufrechterhalten bleiben. Während eines Laufes dürfen die Zeitmessgeräte nicht neu synchronisiert werden.

611.2.1.1

Starttor

Das Starttor muss unabhängige elektronisch isolierte Kontaktschalter für die Auslösung des Startimpulses von System A und System B aufweisen. Muss das Starttor oder Startstab während eines Wettkampfes ersetzt werden, ist identische Ausrüstung in der gleichen Position zu verwenden.

611.2.1.2

Fotozellen

Für alle Wettkämpfe müssen auf der Ziellinie zwei von der FIS homologierte Fotozellen verwendet werden. Eine ist mit dem System A, die andere mit dem System B verbunden.

Vorgehen und Reglementierungen für Starttore und Fotozellen befinden sich im FIS Handbuch Zeitmessung.

611.2.1.3

Startuhr

Für DH, SG und GS, sollte eine Startuhr mit mindestens einem akustischen "Countdown-Signal" mit dem fixen, von der Jury vorgeschriebenem Startintervall als Hilfe für die Wettkampfleitung verwendet werden. Dies ist für alle Level 0, 1 und 2 obligatorisch.

611.2.2

Handzeitmessung

Die Handzeitmessung, vollständig getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung, muss für alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe verwendet werden. Stoppuhren oder batteriebetriebene Handzeitgeräte, die am Start und am Ziel eingerichtet werden und Zeiten von mindestens 1/100 (0.01) Genauigkeit anzeigen, gelten als geeignete Handzeitgeräte. Sie müssen vor dem Start jedes Laufes synchronisiert werden, vorzugsweise mit der gleichen Tageszeit wie das System A und B. Druckauszüge automatisch oder von Hand gemessener Zeiten müssen am Start und am Ziel unmittelbar zur Verfügung stehen.

611.2.3

Bekanntgabe der Zeiten

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

611.2.4

Zeitmessung ohne Kabel

Einzig für FIS Level 3 Rennen ist es erlaubt Zeitmessanlagen so zu verwenden, dass keine Kabelverbindung zwischen Start und Ziel benötigt wird. Für detaillierte Diskussion wie dies möglich ist, wird auf das FIS Zeitmessungs Handbuch hingewiesen.

611.3 Zeitmessung

- 611.3.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie kreuzt und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht.
Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der Wettkämpfer nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.
Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen.
Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.
- 611.3.2 In allen Fällen, in welchen die elektronische Hauptzeitmessung versagt (System A), gelten die Zeiten des elektronischen Reservesystems (System B) gemäss Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup ist ein synchronisiertes elektronisches Zeitmesssystem mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird.
Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen.
Für den Fall, dass berechnete Nettozeiten eines Wettkämpfers sowohl vom System A wie B nicht erhältlich sind, werden die berechneten Nettohandzeiten gemäss Art. 611.3.2.1 für gültig erklärt.
- 611.3.2.1 *Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten*
Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Korrektur aufgenommen werden.
- Berechnung der Korrektur
Man berechnet die Differenzen zwischen den von Hand und den elektronisch gemessenen Zeiten der 5 vorangehenden und den 5 nachfolgenden Zeiten des Wettkämpfers ohne elektrisch gemessene Zeit oder unter Umständen der 10 nächstliegenden Wettkämpfer.
Das Total der 10 Differenzen, geteilt durch 10, ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit.
- 611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten zur Überprüfung übergeben. Sie werden vom Wettkampforganisator bis zur offiziellen Anerkennung des Wettkampfes oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt.
Ein von der FIS vorgeschriebenes Technisches Berichtsformular für die Zeitmessung muss den Ranglisten beigelegt werden. Es ist vom Chef der Zeitmessung vorzubereiten und zu unterzeichnen. Der TD hat es zu überprüfen und zu unterzeichnen. Alle Druckstreifen des Systems A und B sowie der Handzeitmessung müssen vom Organisationskomitee während drei (3) Monaten oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt werden.

611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.

611.4 Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen der Mannschaften
Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei OWG, WSC und WC sind nur Messanlagen des Organisators zugelassen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettkampf mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich am Anschlagbrett zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessenanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 Der Kontrollposten am Ziel

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettkampf beendender Wettkämpfer.

- 612.7 Der Chef des Rechnungsbüros**
Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.
Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.
- 613 Der Start**
- 613.1 Der Startraum**
Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden.
Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.
Der Wettkämpfer betritt das definierte Starthaus mit beiden angeschnallten Skis ohne jegliche Ummantelung derselben.
- 613.2 Die Startrampe**
Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.
- 613.3 Ausführung des Starts**
Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflocken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.
- 613.4 Startbefehl**
Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: "10 Sekunden!", 5 Sekunden vor dem Start zählt er: "5, 4, 3, 2, 1" und gibt dann den Startbefehl (Go! - Partez! - Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)
Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.
- 613.5 Das Messen der Zeiten am Start**
Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspäteter Start

Ein Wettkämpfer, der nicht zur Zeit Startbereit ist, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt.

In Zweifelsfällen darf die Jury den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury (gemäss Art. 613.6.2 und 613.6.3) und notiert die Startnummern und Namen der Wettkämpfer, denen wegen Verspätung der Start verweigert, bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettkampf erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.6.2 Bei fixer Startzeit kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheid der Jury im fixen Startintervall starten. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.6.3 Bei nicht fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 805.3. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

Beim Start der Wettkämpfe mit festgelegten Startzeiten hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 Strecke und Wettkampf

614.1 Strecke

614.1.1 Technische Bestandteile einer Wettkampfstrecke

Start- und Ziellanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren usw. sind für einen Wettkampf notwendige Einrichtungen.

614.1.2 Kurssetzung

614.1.2.1 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschliesslich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,

- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, bzw. Bohrmaschinen, Keile usw.
- Nummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

614.1.2.2 *Kennzeichnung des Standortes der Tore*

Der Standort der Torstangen ist mit einer gut sichtbaren Farbe zu kennzeichnen, welche während des ganzen Wettkampfes sichtbar bleibt. Werden grosse Zylinder aus Holz oder Plastik für die Fixierung der Stangen verwendet, ist eine Kennzeichnung mit Farbe nicht nötig.

614.1.2.3 *Nummerierung der Tore*

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummern an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

614.1.2.4 *Kennzeichnung der Strecke und des Geländes*

In der Abfahrt und im Super-G kann die Strecke wie folgt markiert werden:

- durch in den Schnee gesteckte Zweige vor und nach einem Tor auf der Innen- und/oder Aussenseite des Fahrbereiches, und/oder
- durch gestreute, zerkleinerte Zweige, Tannenreisig oder Ähnliches, und/oder.
- mit Farbe vertikal von Tor zu Tor sowie horizontal über die Strecke, speziell bei Annäherung an Geländewechsel, Sprünge, etc..

614.1.2.5 *Reservestangen*

Der Pistenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu lagern, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.

614.1.3 *Aufwärmstrecken*

Geeignete und für das Publikum abgesperrte Aufwärmstrecken müssen zur Verfügung stehen.

614.1.4 *Sperren und Verändern der Strecken*

Sobald mit dem Ausflaggen eines Kurses begonnen worden ist, gilt die Strecke als gesperrt. Niemand ausser der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Flaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern.

Es ist den Wettkämpfern untersagt, sich innerhalb der abgesperrten Wettkampfstrecke aufzuhalten.

Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen.

Fotografen und Kamerateams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury eingewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten. Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute ausserhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Herrichtung und den Unterhalt sperren.

614.2 Wettkampf

614.2.1 Durchfahren der Tore

Ein Tor muss gemäss Art. 661.4.1 passiert werden.

614.2.2 Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler

Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, darf er die weiteren Tore nicht mehr durchfahren.

614.2.3 Sturzhelm (Abfahrt und Super-G)

Weigern sich Wettkämpfer und Vorläufer, Sturzhelme zu tragen, werden sie zum Start nicht zugelassen.

615 Das Ziel

615.1 Der Zielraum

615.1.1

Der Zielraum befindet sich in gut sichtbarer Lage, ist angemessen breit und lang angelegt und weist nach Möglichkeit eine sanft auslaufende Zielausfahrt auf.

615.1.2

Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

615.1.3

Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.

615.1.4

Zielanlagen und Absperrung sollen so gestalten oder durch geeignete Schutzmassnahmen abgesichert werden.

615.1.5

Der Organisator muss mit einer gut sichtbaren roten Linie einen "inneren Zielraum" abgrenzen, und dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann.

615.1.6

Für die Wettkämpfer, welche den Wettkampf beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Raum einzurichten. In diesem Raum oder Korridor ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film), die sich im Medienkorridor befindet, zu ermöglichen.

615.1.7

Die Wettkämpfer müssen den Zielraum mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlassen.

615.2 Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band verbunden sein können. Bei Abfahrten und Super-Gs muss die Breite der Zieldurchfahrt nicht weniger als ca. 15 Meter und beim Slalom sowie Riesenslalom nicht weniger als ca. 10 Meter betragen. Eine Gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen

Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen.

Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits angebracht werden.

Die Ziellinie muss horizontal mit einer geeigneten Farbe markiert werden.

615.3 Durchfahren des Ziels und Zeitnahme

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- auf einem Ski
- oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.

615.4 Berichterstattung

Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

616 Mikrophone im Start- und Zielraum

Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator installiert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettkampf untersagt.

617 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

617.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Resultattafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und von der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

617.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1 So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettkampfes die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist.

617.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Einreichung von

Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

617.3 Offizielle Rangliste

617.3.1 Die Rangliste wird mit den offiziellen Zeiten der gewerteten Wettkämpfer erstellt.

617.3.2 Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte der betreffenden Disziplinen berechnet.
(OWG/WSC/WC: Zusammenzählen der Zeit)

617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt.

617.3.4 *Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:*

- Namen des durchführenden Nationalen Verbandes oder Vereins,
- Bezeichnung des Wettkampfes, der Kategorie Damen oder Herren, der Disziplin sowie des Ortes,
- Datum des Wettkampfes,
- alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, Homologationsnummer, bei der Abfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke,
- Namen und Nation der Mitglieder der Jury,
- Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore (GS und SG: In Klammer: Anzahl Richtungsänderungen) und Startzeit für jeden Lauf,
- Wetter, Schneebedingungen und Lufttemperatur am Start und am Ziel,
- alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,
- Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht am Ziel oder disqualifiziert worden sind,
- offizielle Zeitmessung (Firma), Informatikfirmen,
- Codex und F-Wert,
- Zuschlagsberechnung
- Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.

617.3.5 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS Bulletin).

618 Siegerehrung

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620 Startreihenfolge

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und die FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.

621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer müssen die von der FIS ausgearbeiteten FIS Punktelisten verwendet werden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS Punkteliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS Punkte.

621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettkämpfen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G) aufgrund der FIS Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost.

Bei Punktegleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden.

Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.

Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu gross, entscheidet die Jury über die Grösse der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS Punkten.

621.3.1 Kinderskiwettkämpfe

Es erfolgt keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der einzureihenden Wettkämpfer dem Rennsekretär bekannt.

621.3.2 Startreihenfolge an Nationalen Meisterschaften

Als eine Alternative zu Art. 621.3 kann die Jury für Nationale Meisterschaften die Auslosung/Wahl der Startnummern wie folgt erlauben: Für Slalom und Riesenslalom werden die ersten 15 gemäss der gültigen FIS Punkteliste in zwei Gruppen aufgeteilt (1 - 7, 8 - 15). Die Startnummern werden dann innerhalb dieser Gruppen in doppelter Auslosung zugelost.

Für Abfahrt und Super-G wählen die ersten 15 gemäss der gültigen FIS Punkteliste ihre Startnummer aus 1 - 30. Die verbleibenden Startnummern von 1 - 30 werden unter den restlichen Wettkämpfern bis 30 gemäss den gültigen FIS Punkten ausgelost. Alle übrigen Wettkämpfer starten gemäss ihren FIS Punkten.

621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte zu gross ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Abfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung und teilt die Wettkämpfer mehrerer

Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte.

- 621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- 621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.
- 621.7 Die erste Gruppe im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.
- 621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.
- 621.9 Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen (Sternfahrer)**
Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge in der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1. Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.
- 621.10 Startreihenfolge für den 2. Lauf**
- 621.10.1 Bei den Wettkämpfen mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 15.
- 621.10.2 *Für die ersten 15 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:*
- der 15. der Rangliste startet als erster
 - der 14. der Rangliste startet als zweiter
 - der 13. der Rangliste startet als dritter
 - der 12. der Rangliste startet als vierter
 - der 1. der Rangliste startet als fünfzehnter,
 - vom 16. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf
- Wenn mehrere Wettkämpfer im 15. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.
Sofern die 1. Gruppe weniger als 15 Wettkämpfer enthält, startet die gleiche Anzahl auch für den 2. Lauf, indem für die Startreihenfolge das bekannte Prinzip - der 1. der Rangliste startet als letzter der Gruppe - nicht ändert.
- 621.10.3 *Startreihenfolge für den zweiten Lauf bei FIS Rennen*
Die Jury kann bei günstigen Pistenverhältnissen die Umkehrung der Ränge 1 - 30 für den zweiten Lauf beschliessen. Dieser Entscheid muss bis spätestens eine Stunde vor dem Start zum ersten Lauf offiziell mitgeteilt werden (Gilt nicht für Kinder).

- 621.10.4 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.
- 621.11 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten. Ein Vertreter von jeder Nation muss die Mannschaftsmeldung bei der Mannschaftsführersitzung unterzeichnen bevor die Auslosung mittels Computer durchgeführt wird.
- 621.12 Wenn ein Wettkämpfer für einen Bewerb angemeldet und ausgelost worden ist und das Rennen verlässt, um an einem andern Wettkampf zu starten, darf er nicht mehr zum ursprünglichen Rennen zurückkehren.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G erfolgt der Start in gleichmässigen Abständen. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 805.1.

Die Jury kann andere Abstände anordnen.

622.2 Besondere Startabstände

Der Startabstand in der Abfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesenslalom kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

- 622.2.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.
- 622.2.2 Der Startabstand wird durch die Jury festgelegt.
- 622.2.3 40 Sekunden in der Abfahrt und im Super-G sowie 30 Sekunden im Riesenslalom dürfen nicht unterschritten werden.
- 622.2.4 Weitere Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS Vorstand bewilligen (WC: Gemäss WC-Reglement).

623 Wiederholung des Wettkampfes

623.1 Voraussetzungen

- 623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten, den Fahrbereich verlassen und bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.
Der Wettkämpfer darf sich anschliessend dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann die Jury einen Wiederholungslauf anordnen.

623.1.3 Wenn ein Wettkämpfer durch eine gelbe Flagge gestoppt wird, hat er das Recht auf einen Wiederholungslauf, unter der Voraussetzung, dass die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen dass der Wiederholungslauf vor dem letzten Wettkämpfer auf der Startliste des Wettkampfes oder Trainingslaufes einer Abfahrt stattfindet (siehe Art. 705.2, 705.3).

623.2 Gründe für die Behinderung

623.2.1 Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,

623.2.2 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,

623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,

623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,

623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde.

623.2.6 Andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können,

623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,

623.2.8 Unterbrechung durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone (siehe Art. 623.1.3).

623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes

623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.

623.3.2 Der Wiederholungslauf wird ungültig, wenn der Wettkämpfer bereits vor Gewährung eines zweiten Laufes disqualifiziert war.

623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.

623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes

623.4.1 Bei fixer Startzeit kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.

623.4.2 Bei nicht fixer Startzeit wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.

624 Unterbrechung eines Wettkampfes oder Trainings

Wenn ein unterbrochener Wettkampf am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Wettkampf zu behandeln.

624.1 Durch die Jury:

624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen oder die Abwicklung eines fairen und regulären Wettkampfes zu gewährleisten,

624.1.2 bei ungünstigen Witterungs- und Schneeverhältnissen.

624.1.2.1 Wiederaufgenommen werden die Wettkämpfe, sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneeverhältnisse wieder so ändern, dass ein regulärer Wettkampf gewährleistet ist.

624.1.2.2 Eine mehrmalige aus dem selben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettkampfes führt in der Folge zu einem Abbruch. Eine Abfahrt, ein Super-G sowie ein Lauf Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2 Berichterstattung

In allen Fällen ist der FIS und dem Nationalen Skiverband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf zu werten ist oder nicht.

624.3 Kurze Unterbrechung

Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Torrichters, eine kurze Unterbrechung des Wettkampfes anzuordnen.

625 Abbruch eines Wettkampfes

625.1 Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äussere störende Einflüsse offensichtlich beeinflusst sind,
- wenn ungleiche Verhältnisse entstehen oder die reguläre Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet erscheint,

625.2 Berichterstattung

Siehe Art. 624.2

626 Rechtsmittel

Bei Unterbrechung oder Abbruch eines Wettkampfes kann gegen die Entscheidung der Jury Beschwerde (Art. 647), und gegen die Entscheidung der Jury oder des Technischen Delegierten Protest (Art. 641) eingereicht werden. Die Unterlagen sind jeweils innerhalb von 24

Stunden ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an die FIS zu senden.

627 Startverbot

Einem Wettkämpfer ist es nicht erlaubt, an einem im FIS Kalender aufgeführten Wettkampf zu starten, insbesondere wenn er:

- 627.1 obszöne Namen oder Symbole auf der Wettkampfbekleidung und Ausrüstung trägt (Art. 206.7) oder sich im Bereich des Startes unsportlich benimmt (Art. 205.5),
- 627.2 seine Ausrüstung nicht nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 222) und den kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung anpasst (Art. 207),
- 627.3 sich einer von der FIS vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung entzieht (Art. 221.2),
- 627.4 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert (Art. 614.1.4),
- 627.5 im Training zu einem Abfahrtsrennen nicht mindestens an einem Trainingslauf mit Zeitmessung teilgenommen hat (Art. 704.8.3),
- 627.6 keinen Sturzhelm trägt, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht (Art. 707, 1007), oder die Skibremse nicht montiert hat (Art. 606.3),
- 627.7 im ersten Lauf ausgeschieden ist (Art. 605.4),
- 627.8 Wenn ein Wettkämpfer tatsächlich an einem Wettkampf gestartet ist und die Jury eine Verletzung dieser Regeln feststellt, muss sie ihn sanktionieren.

628 Strafen

Ein strafbares Verhalten wird von der Jury beurteilt, insbesondere wenn der Wettkämpfer:

- 628.1 die Regeln der Werbung auf Wettkampfbekleidung nicht einhält (Art. 207.1),
- 628.2 in unerlaubter Weise Startnummer oder Startleibchen verändert (Art. 606.1),
- 628.3 die offizielle Startnummer nicht mit sich führt oder im Sinne der bestehenden Regeln trägt (Art. 704.6, 804.1, 904, 1004.1),
- 628.4 bei der Besichtigung die Tore durchfährt oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge übt (Art. 904),
- 628.5 nicht rechtzeitig am Start erscheint oder einen Fehlstart begeht (Art. 613.6, 613.7, 805.3.1, 805.4, 1106.3),
- 628.6 die Regeln des Startes nicht einhält oder anders startet, als es vorgeschrieben ist (Art. 613.3),

- 628.7 unberechtigterweise einen Wiederholungslauf beantragt (Art. 623.3.2),
- 628.8 nach einem Torfehler die Fahrt fortsetzt (Art. 614.2.2),
- 628.9 die Ziellinie nicht korrekt passiert (Art. 615.3),
- 628.10 die Ski vor der roten Linie abnimmt (Art. 206.5),
- 628.11 den Zielraum nicht mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlässt (Art. 615.1.7).
- 628.12 seine Ski zu offiziellen Zeremonien mitnimmt (Art. 206.6),
- 628.13 aussenstehende Hilfe während eines Wettkampfes erhält (Art. 661.3).

629 Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert, insbesondere wenn er:

- 629.1 am Wettkampf unter falschen Angaben teilnimmt,
- 629.2 schuldhaft die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder Verletzungen und Schaden verursacht,
- 629.3 ein Tor nicht korrekt durchfährt (Art. 661.4) oder nicht innerhalb der von Art. 613.7 definierten Zeitlimiten startet.

640 Proteste

641 Arten der Proteste

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
- 641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
- 641.3 gegen einen anderen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettkampfes,
- 641.4 gegen Disqualifikation,
- 641.5 gegen die Zeitmessung,
- 641.6 gegen Entscheide der Jury oder des Technischen Delegierten.

642 Ort der Einreichung

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 Die Proteste gemäss Art. 641.1 - 641.6 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekanntgegebenen Ort,
- 642.2 der Protest gemäss Art. 624 an das FIS Büro.

643 Fristen der Einreichung

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
- vor der Auslosung
- 643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
- bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
- 643.3 gegen einen anderen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettkampfes:
- innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
- 643.4 gegen Disqualifikationen:
- innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag oder Bekanntgabe der Disqualifikationen,
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
- innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 643.6 gegen alle Entscheide der Jury oder des Technischen Delegierten:
- sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäss Art. 643.4.

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste müssen schriftlich eingereicht werden.
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäss Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).
- 644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100 (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten der FIS.
- 644.5 Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid "unter Vorbehalt".

644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

Zur Protesteinreichung sind legitimiert:

- die Nationalen Skiverbände,
- die Mannschaftsführer und Trainer.

646 Erledigung der Proteste durch die Jury

646.1 Die Jury versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.

646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) werden der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer eingeladen.
Ausserdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Photos geprüft.

646.3 Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend.
Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrundegelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.

646.4 Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Rechtsmittel

647.1 Die Beschwerde

647.1.1 *Diese ist zulässig*

- gegen Entscheide der Jury
- gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettkampfes (Art. 625),
- gegen die offiziellen Ranglisten. Diese hat sich ausschliesslich auf einen offensichtlichen und nachzuweisenden Berechnungsfehler zu richten.

- 647.1.2 Beschwerden sind bei der FIS einzureichen.
- 647.1.3 *Fristen*
- 647.1.3.1 Beschwerden gegen Entscheide der Jury sind innerhalb von 24 Stunden nach deren Bekanntgabe einzureichen.
- 647.1.3.2 Die Beschwerde gegen die offiziellen Ranglisten sind innert 30 Tagen, den Tag des Wettkampfes nicht miteingerechnet, einzureichen.
- 647.1.4 *Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:*
- die Beschwerdekommision
 - das FIS Gericht.
- 647.2 Aufschiebende Wirkung**
Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) haben keine aufschiebende Wirkung.
- 647.3 Einreichung**
Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen. Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind von der FIS zurückzuweisen.
- 650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken**
- 650.1 Allgemeines**
Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind. Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden.
Ausnahmen und Abweichungen der technischen Daten können nur durch den FIS Vorstand bewilligt werden.
Der Nationale Skiverband und das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.
- 650.2 Antrag**
Der Antrag für die Homologation von Wettkampfstrecken ist durch den zuständigen Nationalen Skiverband an das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten.
- 650.3 Verteiler**
Der Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhalten je ein Exemplar:
- 650.3.1 der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken,
650.3.2 der zuständige Nationale Skiverband,
650.3.3 der Antragsteller,
650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4 Unterlagen

Die Homologationseingabe muss die sechs folgenden Unterlagen enthalten:

650.4.1

eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:

- Name der Strecke,
- Exposition der Wettkampfstrecke,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schräge Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),
- Abtransportmöglichkeiten für Verletzte ausserhalb der Wettkampfstrecke,
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten,
- allfällige Hubschrauberlandeplätze,
- Beschneiungsanlage,
- eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
- eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese gibt neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Zonen für Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die Zuschauer. Darüber hinaus sind die Aufenthaltsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
- Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
- Angaben über die Standorte der Lautsprecher,
- Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Serviceleute usw.,
- Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern.
- Eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen.
Am zweckmässigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:
 - Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
 - Erdkabel
 - definitive Freileitung
 - provisorische Luftkabel
 - Leistungsquerschnitt
 - Anzahl der Anschlüsse an der Wettkampfstrecke
 - Verbindung Zielraum - Wettkampfsekretariat
 - Verbindung Zielraum - Pressebüro
 - Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
 - Angaben über Verbindung Start - Zielraum
 - Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon, E-Mail und Fax,

650.4.2

eine Karte im Mindestmassstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Wettkampfstrecke,

650.4.3

ein Längsprofil im Massstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkurven gleicher Massstab),

- 650.4.4 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke (für Olympische Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften während der letzten zehn Jahre, für andere Wettkämpfe während der letzten fünf Jahre),
- 650.4.5 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um eine echte Fotografie und nicht nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln,
- 650.4.6 eine Streckenskizze (1 : 5'000) mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze ist informativ und zeigt markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw. auf; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5 Bestimmung eines Inspektors

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Wettkampfstrecke bestimmen. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation ersucht hat. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste für Entry League Wettkämpfe handelt, sollte der Inspektor nicht dem Land angehören.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Auf Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Strasse oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettkampfes und Trainings umgehend abtransportieren zu können.

650.6 Verfahren bei der Homologation

650.6.1 Antragsteller

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausführung bereit sind, richtet der Antragsteller das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken, oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des Nationalen Skiverbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig überweist der Antragsteller CHF 150 oder den Gegenwert pro Homologation auf die entsprechende Kontonummer der Bank: UBS AG, CH-3001 Bern.

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Antragstellers und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden CHF 80 in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF --.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2

Nationaler Skiverband

Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom Nationalen Skiverband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Wettkampfstrecken, die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettkämpfen nicht benützt werden. Solche Wettkämpfe sind im FIS Kalender zu streichen. *) Für die südliche Hemisphäre bis 30. April.

650.6.3

Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers über den zuständigen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken ernannt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt den zuständigen Nationalen Skiverband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausführung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet drei Exemplare an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken. Dieser wird sie durchsehen und je ein Exemplar einsenden an:

- den zuständigen Nationalen Skiverband
- den Antragsteller
- ein Exemplar bleibt beim Inspektor.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4

Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller und eine Kopie an den jeweiligen Nationalen Skiverband und die FIS senden. Das

Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen.
Das Verfalldatum wird festgehalten.

650.6.5 *Erlöschen des Antrages*

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

650.6.6 *Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS*

650.6.6.1 *Abfahrt und Super-G*

Gültigkeit fünf Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

650.6.6.2 *Slalom und Riesenslalom*

Gültigkeit zehn Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

650.6.6.3 *Für alle Disziplinen*

Homologationsdekrete sind (innerhalb der Perioden in Art. 650.6.6.1 und 650.6.6.2) so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.

Veränderungen durch die Natur können sein:

- Mauerbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes

Bauliche Veränderungen sind:

- Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmittel,
- Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wege usw.

650.6.7 *Meldepflicht*

Der Nationale Skiverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden, bzw. zu bestätigen.

650.6.8 *Veröffentlichung*

Durch die FIS werden alle homologierten Strecken veröffentlicht.

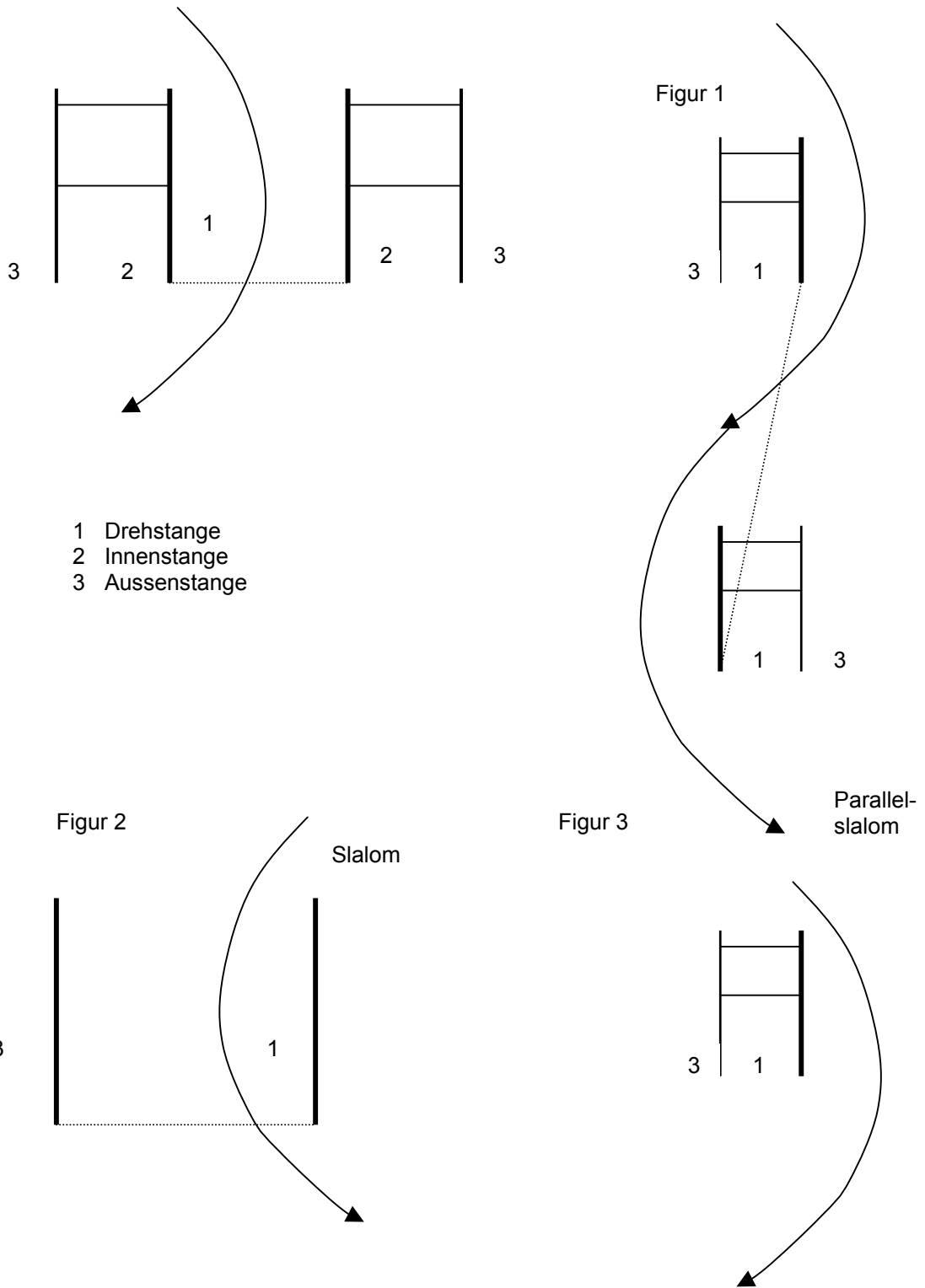
650.6.9 *Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen*

Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Schnee- und Wetterbedingungen beachten. z.B. eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ungünstigen Schneeverhältnissen, bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm und Regen für die Durchführung von Abfahrten ungeeignet sein.

660 Weisungen für die Torrichter

661 Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Tor (Zeichnung)



- 661.1 Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:
- 661.1.1 Name des Torrichters,
- 661.1.2 Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),
- 661.1.3 Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Flagge zur Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, hat der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:
- 661.2.1 Startnummer des Wettkämpfers,
- 661.2.2 Sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,
- 661.2.3 Buchstabe F (Fehlverhalten),
- 661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtskizze unerlässlich).
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.4 Korrekte Durchfahrt
- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Ski und beide Füße die Torlinie passiert haben.
Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen auf dem Schnee (Art. 661 Fig. 1).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).
- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füße und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores massgebend (Markierung im Schnee).
- 661.4.2 Im Parallelslalom müssen beide Skispitzen und Füße ausserhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Jeder Torrichter muss die Wettkampffregeln einwandfrei kennen.

- 662.2 Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass ein zuständiger Torrichter im Einzelfall ein Fehlverhalten eines Wettkämpfers nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den Wettkämpfer ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung.
Stellt daher ein unmittelbar benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein bestimmter Videokontrolleur ein Verhalten eines Wettkämpfers fest, das mit den Aufzeichnungen des zuständigen Torrichters im Widerspruch steht, unterliegt seine Aussage bei der Beurteilung einer Disqualifikation eines Wettkämpfers oder bei der Entscheidung über einen Protest der freien Beweiswürdigung durch die Jury.
- 662.3 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: "Es ist besser, ein Fehler bleibe unbestraft als unrichtig bestraft."
- 662.4 Der Torrichter spricht ein Fehlverhalten nur dann aus, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen worden ist.
- 662.4.1 Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.
- 662.4.2 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind.
- 662.5 Im Slalom und Riesenslalom beginnt unabhängig der Bestimmung des Art. 662.2 die Verantwortung des Torrichters mit der Annäherung des Wettkämpfers an das erste der zu kontrollierenden Tore und endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellten Tore durchfahren hat. In der Abfahrt und im Super-G überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 Auskunfterteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Torrichter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:
- 663.2.1 "Gut!", wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu erwarten hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.

- 663.2.2 "Zurück!", wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.
- 663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes.
- 663.3.1 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- 664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelwettkampf) kann beschlossen werden, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.
- 664.2 Die sofortige Bekanntgabe des Fehlverhaltens kann auf folgende Weise erfolgen:
- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,
664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,
664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- 664.4 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

- 665.1 Gemäss den von der Jury erteilten Weisungen sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein und übergibt sie dem Schiedsrichter.
- 665.2 Nach Beendigung des 1. Laufes verteilt der Chef der Torrichter die Kontrollkarten für den zweiten Lauf.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes

- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalles war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.
- 666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

- 667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:

- 667.1.1 Torstangen senkrecht stellen (eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen),
- 667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen. Dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet,
- 667.1.3 weggerissene oder fehlende Flaggen oder Tücher sind nach Möglichkeit zu ersetzen,
- 667.1.4 gebrochene Torstangen der Farbe entsprechend (blau oder rot) ersetzen. Die Stücke der gebrochenen Torstangen sollen abseits der Strecke gelagert werden,
- 667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instand stellen,
- 667.1.6 die Piste freihalten,
- 667.1.7 sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.
- 667.2 Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung der Jury den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.
- 667.3 Der Torrichter muss darüber wachen, dass die von der Jury festgelegten Vorschriften befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne usw.).
- 667.4 Wenn ein Wettkämpfer auf seiner Fahrt behindert wird, muss er die Piste sofort verlassen und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten. Der Torrichter muss den betroffenen Wettkämpfer auffordern, sich sofort beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied der Jury zu melden.

668 Standort des Torrichters

- 668.1 Der Torrichter hat einen isolierten Standplatz zu wählen. Er muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern.
- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

669 Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht. Er kann sie nötigenfalls für die letzten Instruktionen in Anwesenheit des Chefs der Torrichter

besammeln. Sofern notwendig, kann der Technische Delegierte dieser Zusammenkunft beiwohnen.

669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.

669.3 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup wird die Anzahl Torrichter von der Jury bestimmt.

670 Unterstützung der Torrichter

670.1 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen.

670.2 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Wettkampfes (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.

670.3 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.

670.4 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, wird dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt.

670.5 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:

670.5.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser,

670.5.2 ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist, ein Ersatzbleistift, einige weiße Blätter zum Notieren jedes Vorfalles,

670.5.3 das für die Instandstellung der Piste benötigte Werkzeug und Material: Schaufel, Rechen, Bohrer, Keile, usw.

670.5.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Sie werden nach Möglichkeit am Rand der Piste abgelegt.

675 Videokontrolle

Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, ernennt die Jury einen offiziellen Videokontrolleur. Aufgabe des Videokontrolleurs ist, die korrekte Tordurchfahrt des Wettkämpfers zu kontrollieren.

680

Stangen

Alle in den alpinen Disziplinen verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1

Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens ca. 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splitterndem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

In der Abfahrt sind maximale Durchmesser bis 50 mm zugelassen (Feste Stangen und Kippstangen (max. 35 mm)).

680.2

Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen.

680.2.1

Verwendung der Kippstangen

Kippstangen oder Gelenkstangen sind mit Ausnahme von Abfahrten bei sämtlichen im FIS Kalender publizierten aufgeführten alpinen Wettkämpfen obligatorisch. Die Verwendung von Kippstangen kann für Abfahrten von der Jury verlangt werden.

680.2.1.1

Slalom

Die Slalomkippstangen sind blau oder rot. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2

Riesenslalom und Super-G

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Die Flaggen sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

690

Torflaggen für Super-G und Riesentorlauf

Für alle im FIS Kalender aufgeführten GS und SG müssen die Flaggen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen. Die Liste mit homologierten Torflaggen ist auf der FIS Website publiziert.

IWO Art. 901.2.2 und 1001.3.2 bleiben gültig.

690.1

Auslösen beim Einhängen

Ziel ist es in der Praxis, dass sich die Torflaggen, im Falle des Einhängens eines Wettkämpfers in der Flagge lösen. Zur Laborprüfung dieser Anforderung wird mit einem Fallpendel das Einhängen bei einer Geschwindigkeit von 75 km/h mit einer Masse von 70 kg simuliert. Bei 10 Versuchen muss sich die Flagge zehnmal lösen.

690.2 Kein Lösen beim normalen Anfahren der Stange

Beim normalen Anfahren der Torstange sollte sich die Flagge nicht von der Stange lösen. Zur Laborprüfung wird mit einem Fallpendel das Streifen der Torstange 70 cm über dem Boden mit einer Geschwindigkeit von 75 km/h und einer Masse von 70 kg simuliert. Bei 3 Versuchsreihen muss die Flagge 30 Wiederholungen ohne Ablösung von den Torstangen überstehen.

690.3 Winddurchlässigkeit

Die Flagge muss aus Wind durchlässigem Material bestehen.

690.4 Werbeaufschriften

Werbeaufschriften dürfen die Winddurchlässigkeit und den Sicherheitsmechanismus der Flagge nicht beeinträchtigen.

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen

700 Abfahrt

701 Technische Daten

701.1 Höhenunterschiede

701.1.1 *Strecke der Herren*

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup- und FIS Kontinentalcups:

- 800 m (in Ausnahmefällen 750 m, für FIS Kontinentalcups 650 m) - 1100 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

- 500 m - 1100 m (Junioren 700 m)

701.1.2 *Strecke der Damen*

Für alle Wettkämpfe:

- 500 m - 800 m

701.1.3 *Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren:*

Wettkampf mit 1 Lauf

- Minimum 400 m - 500 m

Wettkämpfe mit 2 Läufen

- Minimum 350 m - 500 m

Die Strecke muss für Abfahrt, mit den Angaben von Start- und Zielposition für ENL Rennen homologiert sein.

701.2 Streckenlänge

Die Streckenlänge ist mit dem Messband, Rad oder GPS auszumessen und auf der Start- und Rangliste anzugeben.

701.3 Tore

701.3.1 Ein Abfahrtstor besteht aus vier Slalomstangen und zwei Flaggen.

701.3.1.1 Abfahrtsstrecken werden mit roten oder blauen Toren markiert (siehe Art. 701.3.2).

701.3.1.2 Wenn Damen und Herren auf derselben Abfahrtspiste fahren, müssen die zusätzlichen Tore für die Damen blau sein.

701.3.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von ca. 0.75 m Breite und ca. 1 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer so gut als möglich erkannt werden können.

Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden. Wenn die Sicherheitsnetze die gleiche Farbe haben wie die Torflaggen (in der Regel rot oder blau), kann für Tore die vor dem Sicherheitsnetz nicht gut erkennbar sind, eine Alternativfarbe für die Flagge verwendet werden (in der Regel blau oder rot).

701.3.3 Die Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702 Die Strecken

702.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken

Abfahrtsstrecken für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup müssen besonders geprüft werden, wobei neben den technischen Daten auch darauf zu achten ist, dass diese Pisten nicht nur selektiv, sondern auch technisch anspruchsvoll sind.

702.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Eine Abfahrt wird durch die fünf Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko und physische Kondition bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können.

702.3 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke

Natürliche Bodenunebenheiten können belassen werden. Die Anfahrt zu Bodenkanten und Übergängen, die zu Sprüngen führen, sollte nach Möglichkeit nach und nach erfolgen.

An der Aussenseite von Kurven sind falls erforderlich Sturzräume oder (und) Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.

Diese Strecke soll normalerweise ca. 30 m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten, Stroh in Säcken oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen abzuschirmen.

Ungeschützte, geschlossene Strohbälle dürfen nicht verwendet werden.

702.4 Verkehrsmittel

Der Start muss mit Aufstiegshilfen oder Zubringerdienst erreicht werden können.

703 Kurssetzung

703.1 Setzen der Tore

703.1.1 Tore werden gesteckt, um die gewünschte Linienführung zu kennzeichnen.

703.1.2 Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenen Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

703.1.3 An Stellen, wo Aussenstangen aus technischen Gründen entfernt werden, gilt die Innenstange als Tor.

703.2 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

703.2.1 Bei allen im FIS Kalender aufgeführten Abfahrten stehen die Wettkampfstrecken vor Beginn der ersten Besichtigung der Jury vollkommen wettkampfmässig präpariert, ausgesteckt und mit allen verlangten Einrichtungen zur Verfügung, so, wie es im Rapport des Technischen Beraters oder den Homologationsunterlagen verlangt oder zwischen dem Organisator und dem Technischen Delegierten (bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup der Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent) vor dem Eintreffen der Mannschaften festgelegt worden ist.

703.2.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag hat die Jury mit dem allenfalls anwesenden Technischen Berater der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vorzunehmen.

703.2.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer mit bei sich getragener Startnummer eine Besichtigung der Wettkampfstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch die Jury bestimmt.

703.2.4 Mitglieder der Jury stehen den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

704 Offizielles Training

Für das Abfahrtstraining der Olympischen Winterspiele, FIS Skiweltmeisterschaften, des FIS Weltcups und des FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

704.1 Teilnahmeverpflichtung

Das offizielle Abfahrtstraining bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, entsprechend den Weisungen der Jury am Training teilzunehmen.

Werden Ersatzfahrer zugelassen, müssen diese am offiziellen Training teilnehmen.

- 704.1.1 Als Ausnahme zu Art. 215.2 und 621.12 wird einem Wettkämpfer erlaubt, sich für einen andern Wettbewerb einzuschreiben, wenn er an einem Training der ersten Veranstaltung teilnimmt und im zweiten Rennen ausgelost ist. Er darf nicht mehr zum ersten Wettbewerb zurückkehren.
- 704.1.2 Der TD muss jede Verletzung dieser Regel der FIS mitteilen.
- 704.1.3 Das Recht einer Ausnahme zu Art. 621.12 ist pro Nationalen Skiverband auf höchstens drei (3) Wettkämpfer begrenzt.
- 704.1.4 Alle Kosten im Zusammenhang mit einem Wechsel von Wettkämpfern zu einer andern Veranstaltung gehen zu Lasten des entsprechenden Nationalen Skiverbandes.
- 704.2 Dauer**
Für die Besichtigung und das offizielle Training sind grundsätzlich zwei bis drei Tage vorzusehen.
- 704.2.1 Eine Reduktion der Anzahl Trainingstage oder auf wenigstens einen Trainingslauf kann durch die Jury beschlossen werden.
- 704.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.
- 704.3 Wettkampfmässige Vorbereitung**
Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen wettkampfmässig vorzubereiten.
- 704.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen sein.
- 704.4 Rettungs- und Sanitätsdienst**
Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
- 704.5 Vorrang bei der Auffahrt zum Start**
Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern und speziell bezeichneten Offiziellen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.
- 704.6 Trainingsnummer**
Bei allen offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettbewerb zu tragen.
- 704.7 Startreihenfolge**
Der Startrichter oder ein von der Jury eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Startliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen. Startintervall: mindestens 40 Sekunden.

704.8 Training mit Zeitmessung

- 704.8.1 Während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage muss die Zeitmessung gewährleistet sein.
- 704.8.2 Die, für die verschiedenen Trainingsfahrten eines Tages ermittelten Zeiten müssen durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.
- 704.8.3 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.
- 704.8.4 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder bei Überholung während einer Trainingsfahrt, muss sich der Wettkämpfer vom Fahrlinienbereich entfernen. Eine Fortsetzung der Abfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet. Er darf sich jedoch dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 704.8.5 Im Falle von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Wettbewerb kann am Tag des Wettkampfes für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder der Jury durchgeführt werden.
- 704.8.6 Wenn immer möglich, ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für den Wettbewerb selbst vorgesehenen durchzuführen.

705 Gelbe Zonen

705.1 Besichtigung

Die Jury kann nach Bedarf für das Training und den Wettbewerb gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Diese Zonen müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den Wettkämpfer erkennbar sein.

705.2 Training

Wird ein Wettkämpfer im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches. Sofern es organisatorisch und zeitmässig lösbar ist, kann das betreffende Mitglied der Jury auf Ersuchen des Wettkämpfers eine Wiederholung des Trainingslaufes erlauben. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Wettkämpfers, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden. Tut er dies nicht, ist diese Erlaubnis erloschen.

705.3 Wettkampf

Wird ein Wettkämpfer während des Wettkampfes angehalten, steht ihm ein Wiederholungslauf zu, sofern die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen, dass der Wiederholungslauf eines Wettkämpfers vor dem letzten Wettkämpfer der Startliste stattfindet.

705.4 Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der Wettkämpfer verpflichtet, sofort anzuhalten.

705.5 Befehle

Auf den Befehl "Start stopp!" muss der Startrichter den Start schliessen. Auf den Befehl "Start stopp, gelbe Flagge stopp!" muss der Startrichter den Start schliessen. Der Startrichter muss umgehend per Funk bestätigen, dass der Start geschlossen ist und die Startnummer des zuletzt gestarteten Wettkämpfers, sowie jene des am Start zurückgehaltenen Wettkämpfers zu melden ("Start stop bestätigt, Nummer 23 auf der Strecke, Nummer 24 am Start").

Jenes Jurymitglied, das "Start stop" gerufen hat, ist zudem dafür Verantwortlich die gelbe(n) Flagge(n) zu verlangen die notwendig ist (sind) um Wettkämpfer auf der Strecke zu stoppen.

706 Ausführung der Abfahrt

706.1 Abfahrt in einem Lauf

Eine Abfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

706.2 Abfahrt in zwei Läufen

706.2.1 Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei Läufen organisiert werden.

706.2.2 Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m betragen.

706.2.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe. Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf gemäss Art. 621.10 zur Anwendung gelangen.

706.2.4 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Die Jury regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.

706.2.5 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen.

706.2.6 Jeder Nationale Skiverband kann maximal zwei Abfahrten in zwei Läufen durchführen, ohne dass ein Sonderzuschlag berechnet wird.

707

Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer in Abfahrten sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

800

Slalom

801

Technische Daten

801.1

Höhenunterschiede

801.1.1

Strecke der Herren

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:

- 180 - 220 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

- 140 - 220 m.

801.1.2

Strecke der Damen

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:

- 140 - 200 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

- 120 - 200 m

801.1.3

Strecke der Kinder

- Kinder I: maximal 120 m

- Kinder II: maximal 160 m

801.1.4

Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren

- 80 m - 120 m (Herren 140)

Rennen in 3 Läufen:

- Minimum 50 m

801.2

Tore

801.2.1

Ein Slalomtor besteht aus zwei Stangen (Art. 680)

801.2.2

Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd blau und rot..

801.2.3

Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen.

Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0.75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen.

Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0.75 m und nicht mehr als 15 m betragen.

801.2.4 *Anzahl der Tore / Richtungsänderungen*

801.2.4.1 *Weltcup*

Herren	Minimum 55 Richtungsänderungen - 3) Maximum 75 Richtungsänderungen + 3)
Damen	Minimum 45 Richtungsänderungen - 3) Maximum 65 Richtungsänderungen +3)

801.2.4.2 *FIS und Kontinentalcup Wettkämpfe*

Herren	Minimum 55 Tore ¹⁾ - 3) Maximum 75 Tore + 3)	als Aus- nahme
Damen	Minimum 45 Tore - 3) Maximum 65 Tore + 3)	
Kinder I	Minimum 32 Tore Maximum 40 Tore	
Kinder II	Minimum 38 Tore Maximum 50 Tore	
Entry League	Minimum 32 Tore Maximum 50 Tore	

802 **Die Strecken**

802.1 **Allgemeine Eigenschaften der Strecke**

802.1.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen ca. 33% - 45% auf. Sie kann auch geringer als ca. 33% sein, darf aber nur in sehr kurzen Teilstücken über ca. 52% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, technisch einwandfrei Tore zu durchfahren.

802.1.3 Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom ist eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfachte, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore werden keineswegs nur in der Fallinie eines Hanges gesetzt. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.1.4 *Vorbereitung der Strecke*

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst harter Pistenoberfläche auszutragen. Falls während des Wettkampfes Schnee fällt, hat der

Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802.2 Breite

Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 40 m auf, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803 Kurssetzung

803.1 Kurssetzer

803.1.1 Vorbesichtigung

Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflaggen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom entspricht dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettbewerb teilnehmen.

803.2 Anzahl Tore und Torkombinationen

Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und mindestens drei Haarnadelkombinationen aufweisen.

803.2.1 Kinder

- Kinder I: Maximal 2 Haarnadeln und höchstens 1 Vertikale bestehend aus maximal 3 Toren.
- Kinder II: Maximal 3 Haarnadeln und höchstens 2 Vertikale bestehend aus 3 bis maximal 4 Toren.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen.

Für Kinderrennen dürfen nur die leichten Slalomstangen (25 - 28.9 mm) benützt werden.

803.3 Tore und Torkombinationen

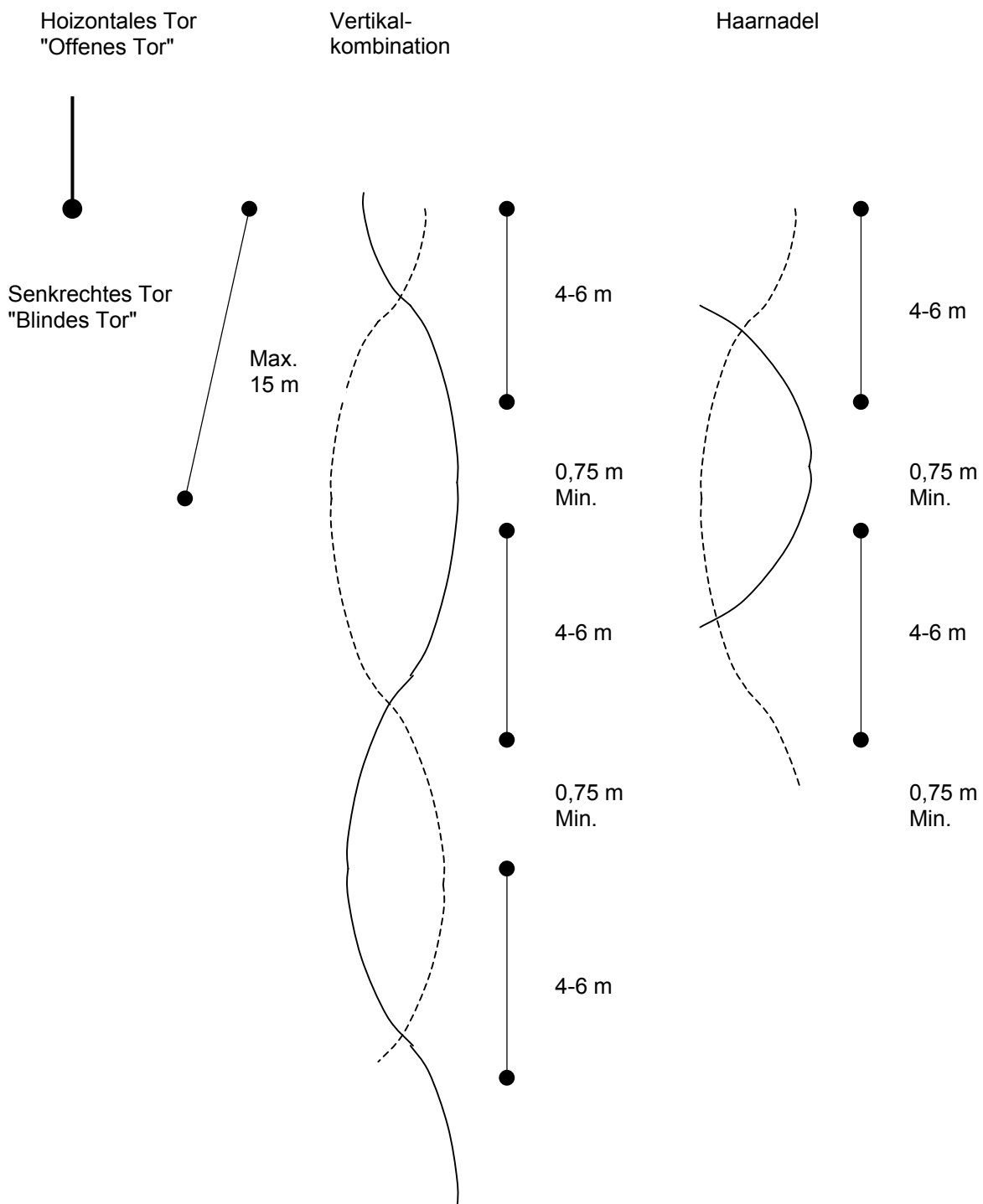
Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:
(Fig. 4)

803.4 Gestaltung des Kurses

Beim Ausflaggen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

803.4.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.

Fig. 4



- 803.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, werden vermieden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthält.
- 803.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten

sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.

803.4.5 Das letzte Tor sollte wenn möglich nicht zu nahe am Ziel platziert werden. Es sollte die Wettkämpfer in den mittleren Bereich der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.

803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kursetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

803.5 Überprüfung des Slalomkurses

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmässige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummern an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 615 entsprechen.

804 Besichtigung der Strecke

804.1 Zu Beginn der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen wettkampfmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter gestört werden. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich mittragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.

804.2 Die Bereitstellung einer präparierten Einfahrstrecke in unmittelbarer Nähe der Strecke ist erwünscht.

805 Start

805.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten

hat. Der Wettkämpfer der sich auf der Strecke befindet muss die Ziellinie noch nicht passiert haben.

805.2 Startreihenfolge

805.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.10

805.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen "Ready! - Attention! - Achtung!" und einige Sekunden später den Startbefehl "Go! - Partez! - Los!". Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

805.3.1 Ein Wettkämpfer muss spätestens eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär am Start erscheinen. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäss Art. 805.3 zu starten, sonst kann er sanktioniert werden.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

806.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Wettkampfes am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben worden ist.

806.3 Video- und Filmkontrolle

Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und FIS Europacup muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den

übrigen internationalen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

900 Riesenslalom

901 Technische Daten

901.1 Höhenunterschiede

901.1.1 *Strecke der Herren*
- 250 m - 450 m

901.1.2 *Strecke der Damen*
- 250 m - 400 m

901.1.3 An Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

901.1.4 *Strecke der Kinder*
- Kinder I: maximal 250 m
- Kinder II: maximal 250 m in 2 und höchstens 300 m in 1 Lauf.

901.1.5 *Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren*
- 200 m - 250 m

901.2 Tore

901.2.1 Ein Riesenslalomtor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 690) und zwei Flaggen.

901.2.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Flaggen zu verwenden. Diese sind ca. 75 cm breit und ca. 50 cm hoch. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

901.2.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen.

901.2.4 *Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen):*
- 11 - 15% der Höhendifferenz in Metern
- Kinder: 13 - 15% der Höhendifferenz
- Entry League (ENL): 13 - 15% der Höhendifferenz

902 Die Strecken

902.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 40 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 40 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

902.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

903 Kurssetzung

903.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

903.1.1 Der 1. Lauf wird am Vortag gesteckt. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

903.1.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslalom unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

903.1.3 Ein Riesenslalom enthält in sinnvollem Wechsel grosse, mittlere und kleine Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

903.1.4 Die Kurssetzer haben bei der Kurssetzung für Kinder insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

904 Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Wettkampftag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Die Jury

bestimmt die Art der Besichtigung. Es ist verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge zu üben. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

905 Start

905.1 Im ersten Durchgang wird gemäss Art. 621.3 und 622 gestartet.

905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.10.

906 Ausführung des Riesenslaloms

906.1 Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

906.2 Der Riesenslalom für Kinder I wird in einem Lauf ausgetragen. Für Kinder II kann der Riesenslalom in zwei Läufe durchgeführt werden. Die Kinder sind zum Tragen eines Sturzhelms verpflichtet, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.

906.3 Videokontrolle

Art. 806.3 gilt - sofern möglich - auch für den Riesenslalom.

1000 Super-G

1001 Technische Daten

1001.1 Höhenunterschiede

1001.1.1 Strecke der Herren

- 500 m - 650 m

Der Höhenunterschied kann ausnahmsweise vom Sub-Komitee Alpine Rennstrecken auf minimal 450 m reduziert werden.

1001.1.2 Strecke der Damen

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup:

- 400 m - 600 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

- 350 m - 600 m.

1001.1.3 Strecke der Kinder

- Kinder I: minimal 225 m, maximal 350 m

- Kinder II: minimal 250 m, maximal 450 m

- 1001.1.4 *Entry League Rennen (ENL) Herren*
- 350 m - 500 m
- 1001.2 *Streckenlänge*
Die Strecke ist mit Messband oder Rad zu messen und auf der Start- resp. Rangliste zu vermerken.
- 1001.3 *Tore*
- 1001.3.1 Ein Super-G Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 690) und zwei Flaggen.
- 1001.3.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Die Torflaggen haben ca. 75 cm Breite und ca. 50 cm Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so befestigt, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten von einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).
- 1001.3.3 Die Tore haben eine lichte Breite von Innenstange zu Innenstange von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore aufzuweisen. Die Flaggen sind so befestigt, dass sie mindestens an einer Stange abgerissen werden sollten (siehe auch Art. 690).
- 1001.3.4 Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden:
10% der Höhendifferenz entspricht der maximalen Anzahl Tore, respektive Anzahl Richtungsänderungen. Im Minimum müssen bei den Herren 35 und bei den Damen 30 Tore gesetzt werden (Ausnahme gemäss Art. 1001.1.1: Höhendifferenz 450 m: Minimum 32). Für die Berechnung der Anzahl Tore (Herren 35, Damen 30) werden nur die effektiven Richtungsänderungen gezählt.
Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1003.1.1).
Kinder I und II: minimal 10%, maximal 12% der Höhendifferenz
Entry League (ENL) Herren: Minimum 10% der Höhendifferenz.

1002 Die Strecke

1002.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 30 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

1002.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer

Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1002.3 Freies Befahren des Wettkampfgeländes

Dem Wettkämpfer soll wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände frei zu befahren.

1003 Kurssetzung

1003.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1003.1.1 Es ist zu empfehlen, die Einzeltore zu setzen, um das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunutzen. Torkombinationen gemäss Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinanderfolgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.

1003.1.2 Ein Super-G enthält grosse und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.3 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenutzt werden.

1003.1.4 Der Kinder Super-G wird in Form eines Vielseitigkeitslaufes ausgetragen. Es sollten Grundformen des Springens und Gleitens enthalten sein. Die Streckenwahl und Kurssetzung müssen im Tempo dem Fahrkönnen der Kinder angepasst werden. Die Kurven sind dem Riesenslalomradius ähnlich. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit erlernen.

1004 Besichtigung der Strecke

1004.1 Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich am Wettkampftag mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit neben der Strecke abfahren oder in den Toren seitlich abrutschen (Besichtigung). Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

1004.2 Die Jury bestimmt, in welcher Art die Besichtigung durchzuführen ist.

1004.3 Für Kinder sollte am Tag des Wettkampfes ein Trainingslauf ohne Zeitmessung durchgeführt werden.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäss Art. 621.3 und 622.

- 1006 Ausführung des Super-G**
Ein Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.
- 1007 Sturzhelme**
Die Wettkämpfer und Vorläufer in Super-G sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.
- 1008 Gelbe Zonen**
Art. 705 ist anzuwenden.
- 1100 Parallelwettkämpfe**
- 1101 Begriff**
Der Parallelwettkampf wird gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.
- 1102 Höhenunterschiede**
Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit 20 bis 30 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat. Kinder I: höchstens 60 m mit 12 - 15 Toren, Kinder II: höchstens 80 m mit 15 - 22 Toren.
- 1103 Auswahl und Vorbereitung der Strecke**
- 1103.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.
- 1103.2 Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.
- 1103.3 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Wettkampfes zu gewährleisten.
- 1103.4 Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1104 Kurse

- 1104.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von ca. 30 cm Breite und ca. 70 cm Höhe gespannt wird. Sie sind so befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).
- 1104.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ca. 1 m über dem Schnee sein.
- 1104.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs gleicht auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination.
- 1104.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- 1104.5 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich des entsprechenden Zieltores zu leiten.

1105 Abstand zwischen den Kursen

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch die Startpfosten voneinander trennen.

1106 Start

1106.1 Startmaschine

Zwei Kiptore je 100 cm breit, 40 cm hoch. Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Skis. Gewicht pro Kiptor: 30 kg, Toröffnung: Elektrische Steuerung (Batterie 24v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kiptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

- 1106.2 Der Start wird von der Jury zusammen mit dem Starter geleitet. Nur nach Freigabe des Kurses durch die Jury kann gestartet werden. Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.

1106.3 Fehlstart

Bestraft wird:

1106.3.1 wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,

1106.3.2 wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der dazu markierten Stelle einsetzt.

1106.4 Startkommando

Bevor dieses entweder durch "Ready, set", "attention, prêt" oder "Achtung, bereit" und dem anschliessenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun:

Er befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch "red ready", "rouge prêt" oder "rot fertig" und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch "blue ready", "bleu prêt" oder "blau fertig" und erst wenn jeder einzeln befragte Startende "yes", "oui" oder "ja" antwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der den Start auslöst.

1106.5 Sollte eines oder beide Startmaschinentore erwiesenermassen durch einen technischen Fehler blockiert haben, wird der Start wiederholt.

1107 Ziel

1107.1 Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startpfosten.

1107.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, das ein "Zieltor" darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.

1107.3 Bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt ist eine optische Trennung zu errichten.

1108 Jury und Kurssetzer

1108.1 Die Jury besteht aus:

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter.

1108.2 Der Kurssetzer wird von der Jury bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit der Jury und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen.

1109 Zeitmessung

Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer "druckenden Uhr" löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den

Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1110 Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1110.1 Anzahl Wettkämpfer

Das Finale eines Wettkampfes wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1110.2 Bildung der Zweiergruppen

1110.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im FIS Weltcup oder im FIS Kontinentalcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihren FIS Punkten, und zwar wie folgt:
Gruppierung:

den 1. und den 32.	den 9. und den 24.
den 2. und den 31.	den 10. und den 23.
den 3. und den 30.	den 11. und den 22.
den 4. und den 29.	den 12. und den 21.
den 5. und den 28.	den 13. und den 20.
den 6. und den 27.	den 14. und den 19.
den 7. und den 26.	den 15. und den 18.
den 8. und den 25.	den 16. und den 17.

(vgl. Gesamtübersicht)

1110.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.

1110.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.

Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.

1110.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.

1110.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.

1110.2.6 "Freilos" wird auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettkampfes eine Trainingsfahrt zugestanden.

1110.3 Achtelfinale

1110.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1110.3.2 Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.

1110.3.3 Wenn das Klassement für eine Gesamtwertung, z.B. für den FIS Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung die entsprechenden Plätze ab Rang 9.
Sollten sich dabei Ausgeschiedene befinden, so erfolgt deren Wertung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

1110.4 Viertelfinale

1110.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1110.4.2 Von den ausgeschiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7 und 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.

1110.5 Halbfinale und Finale

1110.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.

1110.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1111 Kontrolle des Wettkampfes

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken platziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jedem in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort der Jury anzeigen zu können.

In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1112 Disqualifikation

1112.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:

- Fehlstart (Art. 1106.3),
- Wechsel von einem Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,

- Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
- nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
- Aufgabe.

1112.2 Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füßen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.

1112.3 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.

1113 Regeln des Slaloms

Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettbewerb gültig.
(Gesamtübersicht, Tabelle)

Gesamtübersicht

Übersicht für die Verlierenden der Viertelfinals

A 1

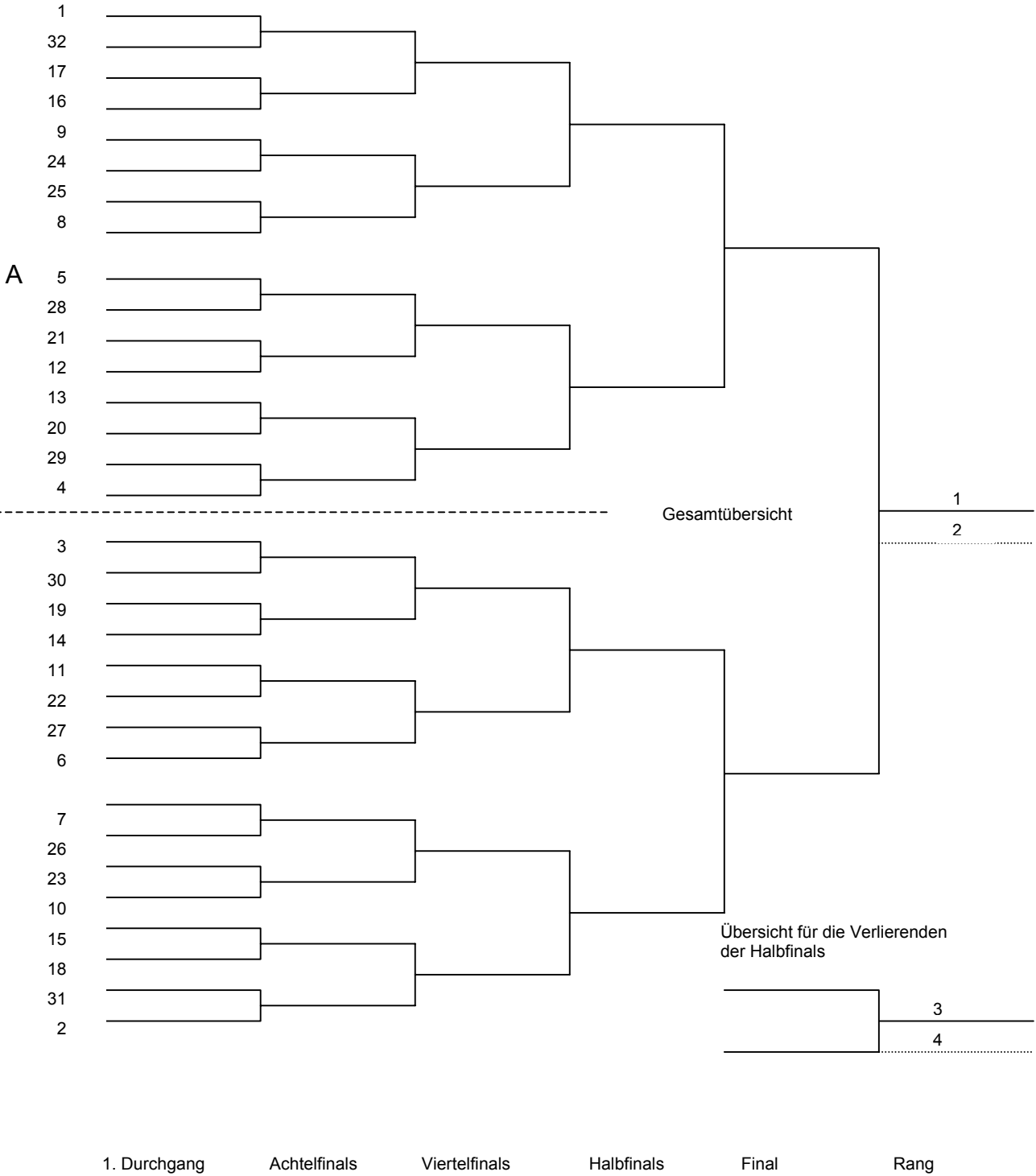
B 1

7

8

5

6



1. Durchgang

Achtelfinals

Viertelfinals

Halbfinals

Final

Rang

Spezielle Reglemente

1200 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

- 1200.1 Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.
- 1200.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:
- 1200.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmässig sein.
- 1200.2.2 Die Scheinwerfer müssen so platziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.
- 1200.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.
- 1200.3 Der TD zusammen mit der Jury muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist.
- 1200.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

1210 Kombinierte Wettkämpfe

1210.1 Alpine Kombinierte Wettkämpfe

- 1210.1.1 Der Kombinierte Wettbewerb stellt das Endergebnis mehrerer Wettkämpfe gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von vier beliebigen Disziplinen.
Die "Dreierkombination" ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesenslalom. Möglich ist auch eine Viererkombination: Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G.
- 1210.1.2 *Reihenfolge der Disziplinen*
Die Austragungsordnung der verschiedenen Disziplinen einer Kombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 1210.1.3 *Qualifikation*
Bei einem "Kombinierten Wettbewerb" kann das Ergebnis einer Disziplin als Qualifikationsbasis für den nächsten Wettbewerb gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Club oder die Jury im

voraus bekanntgeben, wie viele Wettkämpfer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Wettkämpfen zugelassen werden.

1210.1.4 *Startreihenfolge*

Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettbewerb auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin gemäss Art. 621 bestimmt.

1210.1.4.1 *Startreihenfolge in der Kombination bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften*

Im 3. und letzten Lauf der Kombination starten die ersten 30 Wettkämpfer in umgekehrter Reihenfolge des Zwischenstandes der Kombination nach dem 2. Lauf (d.h. der 30. des aktuellen Standes in der Kombination startet als erster, der 31. als 31. usw.).

1210.1.4.2 *Startnummern bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften*

Die für den 1. Durchgang an Wettkämpfer vergebenen Startnummern bleiben für den gesamten Wettkampf die gleichen.

1210.1.5 *Kombinationswertung*

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Disziplinen entsprechen.

1210.1.5.1 *Kombinationssieger bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup*

Sieger der alpinen Kombination (DH und SL) ist derjenige Wettkämpfer, der die Gesamtbestzeit hält (Summe der Laufzeiten aus beiden Disziplinen).

1210.1.5.2 *Alle Läufe beenden (bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften)*

Ein Wettkämpfer muss alle Läufe einer Kombination beenden damit seine Resultate für die Kombinationsabfahrt und den Kombinationslalom zählen.

1210.1.5.3 *Zwischenresultate bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften*

Nach der Kombinationsabfahrt und dem Kombinationslalom dürfen nur Zwischenresultate publiziert werden. Die offiziellen Resultate dürfen erst publiziert werden wenn beide Wettkämpfe beendet wurden (unter Berücksichtigung von Art. 1210.1.5.2).

1210.2 **Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten**

1210.2.1 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination einer Skidisziplin mit einer anderen Sportart bestehen (z.B. Ski - Schwimmen, Ski - Wasserski, Ski - Segeln).

1210.2.2 Kombinationswettkämpfe können als Einzel- oder als Mannschaftswettkämpfe durchgeführt werden.

1210.2.3 Die für Kombinationswettkämpfe geltenden Regeln mit den Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind im Programm zu veröffentlichen. Sie dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der IWO stehen, es sei denn, es liege eine spezielle Bewilligung im Sinne von Art. 200.4 vor.

1220 Mannschaftswettkämpfe

1220.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.

1220.2 Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.

1220.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.

1220.4 FIS Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Disziplinen nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.

1220.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.

1220.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jeder Disziplin gemäss Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.

1220.7 Mannschaftswettkämpfe sollen für Kinder I und II durchgeführt werden. Solche Wettkämpfe sollten in "Bestimmungen für Kinder Mannschaftswettkämpfe" beschrieben werden.

1230 KO System

1230.1 Teilnahme

Alle Wettkämpfer sind gemäss Reglement der entsprechenden Serie zum Qualifikationslauf zugelassen.

1231 Modus und zeitlicher Ablauf

Aus organisatorischen Gründen ist die Austragung einer anderen Disziplin am selben Tag abzulehnen.

1231.1 Vorrunde (Qualifikationslauf) - Kurs 1

- Klassische Durchführung, traditionelle Streckenlänge und Höhendifferenz
- Startreihenfolge gemäss Reglement der entsprechenden Serie
- Gültig für FIS Punkte mit "Adder" für FIS Rennen
- Die Startnummern bleiben während des ganzen Bewerbes die Selben.

- 1231.2 *Zwischenrunde 1. Lauf - Kurs 2*
 Die aus der Vorrunde Qualifizierten 30 schnellsten Wettkämpfer fahren im Ausscheidungsmodus (der 30. gegen den 1., etc.). Die 3 besten Lucky Loser sind für den nächsten Lauf qualifiziert und werden in der Reihenfolge ihrer Laufzeit nach den 15 qualifizierten Wettkämpfern gereiht.
 Wenn 2 Wettkämpfer den Lauf nicht beenden (DNF) oder disqualifiziert sind (DSQ), wird die Lucky Loser Option angewandt (ist der viertbeste Lucky Loser für den 2. Lauf qualifiziert). Im Falle von ex æquo kommen beide Wettkämpfer in die nächste Runde.
 Pause
- 1231.3 *Zwischenrunde 2. Lauf - Kurs 3*
 Die qualifizierten 15 Wettkämpfer + die 3 zeitschnellsten Lucky Loser (im Falle von ex æquo in der 1. Zwischenrunde nur 2 Lucky Loser) fahren wieder im Ausscheidungsmodus (der 18. gegen den 1., etc.).
 Wenn 2 Wettkämpfer im 2. Lauf DNF oder DSQ sind, ist der Lucky Loser des 2. Laufes für den 3. Lauf (Finallauf) qualifiziert um 9 Wettkämpfer zu haben. Im Falle von ex æquo kommen beide Wettkämpfer in den Finallauf.
 Pause
- 1231.4 *Finallauf - Kurs 3*
 Die qualifizierten 9 Wettkämpfer (10 Wettkämpfer im Falle von ex æquo in der 2. Zwischenrunde) starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer aus dem 2. Lauf der Zwischenrunde erreichten Zeit.
- 1232 Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale**
- 1232.1 Nach dem 1. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 19 - 30 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der Vorrunde).
- 1232.2 Nach dem 2. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 10 - 18 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der 1. Zwischenrunde).
- 1232.3 Nach dem Finale sind die Plätze 1 - 9 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der 2. Zwischenrunde).
- 1232.4 Das Endresultat wird durch die Addition des 2. und 3. Laufes ermittelt = Sieger.
- 1232.5 Protestzeit: 5 Minuten nach der letzten Paarung (nach jedem Lauf).

1240 Startreihenfolge und WCSL Punkte für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften

1241 SL, GS und Abfahrtstraining

1241.1 Reihung

1241.1.1 Die besten 30 Wettkämpfer

Die besten 30 anwesenden Wettkämpfer starten nach der aktuellen WCSL in der betreffenden Disziplin. Diejenigen Wettkämpfer, deren aktuelle Gesamtpunktzahl der WCSL (Summe aus DH, SL, GS, SG, K von OWS/WM und FIS Weltcup) mindestens 400 Punkte beträgt, können nach der 1. Gruppe gemäß ihren WCSL Disziplinpunkten eingereiht werden, sofern sie unter den ersten 30 anwesenden Wettkämpfern der WCSL in der betreffenden Disziplin klassiert sind.

1241.1.2 Start nach dem 30. Wettkämpfer

Wettkämpfer mit mindestens 400 WCSL Gesamtpunkten, die obige Bedingungen nicht erfüllen, starten nach dem 30. Wettkämpfer (Startreihenfolge nach der Disziplinen-WCSL, wenn nicht vorhanden nach FIS Punkten).

Danach starten die Wettkämpfer mit FIS Punkten.

Die Wettkämpfer, die in der aktuellen Disziplinen-WCSL in den Rängen 31 - 35 platziert sind, werden, sofern sie nicht unter den besten 45 der anwesenden Startenden gereiht sind, nach Platz 45 mit ihren FIS Punkten eingeordnet.

1241.2 Startlistenerstellung

1241.2.1 GS/SL: 1. Gruppe (1 - 15)

Den besten sieben (7) Wettkämpfern wird in doppelter Auslosung eine Startnummer zwischen 1 - 7 zugelost, den restlichen zwischen 8 - 15. Fehlen Wettkämpfer unentschuldig bei einer öffentlichen Startnummernauslosung für GS oder SL, werden sie unten den höchsten Nummern (15, 14, etc.) verlost; fehlt nur einer, erhält er (sie) die höchste Nummer (Nr. 15).

1241.2.2 Abfahrtstraining: 1. Gruppe (1 - 15) und Wettkämpfer mit mindestens 400 WCSL Punkten nach der 1. Gruppe:

Die Mannschaftsführer (Trainer) der jeweiligen Wettkämpfer wählen eine Startnummer aus 1 - 30; die Startnummer des Führenden in der DH-WCSL wird als erstes ausgewählt.

Die verbleibenden Nummern werden unter den restlichen Wettkämpfern (bis 30) ausgelost.

1242 Super-G

1242.1 Reihung

Die Reihung erfolgt wie unter Art. 1241.1.1 und 1241.1.2.

1242.2 Startlistenerstellung

Die besten dreissig (30) anwesenden Wettkämpfer starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer SG WCSL Punkte (inkl. 400 WCSL Punkte Wettkämpfer nach Rang 15), danach erfolgt die Reihung gemäss 1241.1.2.

Fehlen Wettkämpfer unentschuldig bei einer öffentlichen Startnummernübergabe (Nr. 16 - 30), so werden diese mit ihren FIS Punkten hinter den nach Nr. 30 befindlichen 400 Punkte Wettkämpfern eingeordnet.

1243 Abfahrt

1243.1 Wird mehr als ein Trainingslauf durchgeführt, starten die dreissig (30) schnellsten Wettkämpfer in umgekehrter Reihenfolge ihrer im letzten Trainingslauf erreichten Zeiten. Danach erfolgt die Reihung gemäss Art. 1241.1.2.

1243.2 Kann nur ein Trainingslauf durchgeführt werden, erfolgt die Startlistenerstellung gemäss Art. 1242.

1243.3 Eine öffentliche Startnummernübergabe für die Abfahrt erfolgt gemäss Art. 1242.

1244 Startreihenfolge 2. Läufe

Bei Wettkämpfen in zwei Läufen (DH, SL und GS) starten die ersten 30 Wettkämpfer den zweiten Lauf in umgekehrter Reihenfolge der im ersten Lauf erreichten Zeiten.

1245 WCSL Punktevergabe

1245.1 In allen Disziplinen, in denen Medaillen vergeben werden, gibt es für die Ränge 1 - 15 WCSL Punkte gemäss Skala (Art. 10.1) des FIS Weltcup Reglementes. Für die Einzelwettkämpfe der Kombination werden keine WCSL Punkte vergeben.

1245.2 Rückstand auf die Bestzeit (DH, SL, GS, SG, K)
Beträgt der Rückstand auf die Bestzeit mehr als acht (8) Prozent, werden unabhängig vom erreichten Rang keine WCSL Punkte vergeben (siehe auch Art. 10.2 des FIS Weltcup Reglementes).

1250 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe

1250.1 Genehmigung durch die FIS

Internationale Jugend und Kinderwettkämpfe sind durch die FIS zu genehmigen und im FIS Kalender zu veröffentlichen.

1250.2 Beschränkung der Wettkämpfe

1250.2.1 Es dürfen höchstens zehn internationale Kinderskiveranstaltungen für die Altersgruppen I und II in Europa und maximal zwei in Skandinavien

organisiert werden (Ausnahmen für Amerika, Kanada, Asien und die südliche Hemisphäre).

1250.2.2 Ein Wettkämpfer der Kinderklasse I darf an nicht mehr als zwei internationalen Kinder Skiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen.

Ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, erster Jahrgang, darf an drei und ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, zweiter Jahrgang darf an vier internationalen Kinder Skiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen überwacht.

1250.3 **Wettkämpfe für Kinder I**

Ein Wettbewerb für Kinder I kann aus einem Riesenslalom- und einem Parallelrennen bestehen.

1250.4 **Kleiner Grenzverkehr**

Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind bei der FIS schriftlich anzumelden.

1250.5 **Clubwettkämpfe**

Clubvergleichswettkämpfe (Clubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs sind vom organisierenden Club beim Nationalen Skiverband schriftlich anzumelden.

1250.6 **Altersgrenzen für Kinder**

Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettkämpfen werden in Art. 607 aufgeführt.

Jeder Wettkämpfer bei Kinderskiveranstaltungen hat durch ein offizielles Dokument (Personalausweis, Reisepass) sein Geburtsdatum nachzuweisen. Das Geburtsjahr muss in der Anmeldung angegeben werden.

1260 **Rennpunkte**

1260.1 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

1260.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \cdot T_x}{T_o} - F \quad \text{oder} \quad P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) \cdot F$$

P : Rennpunkte

To: Zeit des Siegers in Sekunden

Tx: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

1260.3 Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G) werden für die bevorstehende Wettkampfsaison von der FIS bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS Punkte).

1260.4 Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettkampfes in Verbindung mit den FIS Punkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

1270 FIS Punkte

1270.1 Zur Ermittlung der FIS Punkte der bei der FIS angemeldeten Wettkämpfer dient das vom Sub-Komitee für Klassifizierung alpiner Wettkämpfer geschaffene Reglement.

1270.2 Die aufgrund dieses Reglementes zu erstellenden FIS Punktelisten dienen als Grundlage für die Einteilung der Wettkämpfer nach Punkten. Die dazu gehörenden Erläuterungen sind ein Bestandteil dieser Wettkampfordnung. Sie werden jedes Jahr neu erstellt.

1270.3 Anwendung der FIS Punkte

Die FIS Punkte dienen insbesondere

- zur Festlegung der Teilnahmequoten bei Wettkämpfen (z.B. Art. 1280 und Cup Reglemente)
- als Grundlage für die Gruppierung und Verlosung bei Wettkämpfen und im Training
- zur Ermittlung der Rennzuschläge (in Verbindung mit den Rennpunkten)
- zur Ermittlung der Zuschläge nach dem Verletztenstatus und wegen beruflicher Verhinderung, usw.
- zur Festlegung der Zulassung zu den bestehenden Wettkampfkategorien

1280 Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

1280.1 Die Quoten der Nationalen Skiverbände für die Teilnahme an den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen werden wie folgt festgelegt:

1280.1.1 Olympische Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften
Gemäss den Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees und den Bestimmungen für die Durchführung von FIS Skiweltmeisterschaften.

1280.1.2 FIS Weltcup, FIS Kontinentalcups und Internationale FIS Rennen:
Gemäss den entsprechenden Reglementen.

1280.1.3 Quotenregelung für Damenrennen
Eine Quotenregelung für Damenrennen wird angewendet, wenn mehr als 140 Wettkämpferinnen angemeldet sind.

- 1280.1.4 *Sonderquoten*
Für bestimmte Länder und Regionen können vom FIS Vorstand Sonderquoten bewilligt werden. Die Nationalen Skiverbände richten entsprechende Gesuche bis zu den Herbstsitzungen an die FIS. Termin für die Südliche Hemisphäre: Frühjahrssitzungen.
- 1280.1.5 *Grundquote für den organisierenden Verband*
Einzelheiten gemäss Reglement FIS Punkte.
- 1280.2 Die Zulassungsquoten für jeden Nationalen Skiverband richten sich nach der zu Beginn der Wettkampfsaison der nördlichen Hemisphäre erscheinenden FIS Punkteliste, wobei jeder Nationale Skiverband die für seine Wettkämpfer günstigste Disziplin beanspruchen kann. Einzelheiten gemäss Reglement FIS Punkte.
- 1280.3 Für alle alpinen Wettkämpfe darf normalerweise die Zahl der Wettkämpfer 140 nicht übersteigen.
Wenn jedoch nach Ausschöpfung der den Nationalen Skiverbänden zugebilligten Quoten und der Ausnützung der Grundquote für den organisierenden Verband eine grössere Teilnehmerzahl als 140 erreicht wird, ist dies zulässig.
Wenn die Teilnehmerzahl von 140 nicht erreicht ist, darf der organisierende Verband bis zum Maximum von 140 Teilnehmern auffüllen.

INDEX

Abbruch eines Wettkampfes	58	Kombinierte Wettkämpfe	100
Abfahrt	76	Kurssetzer	38
Altersgrenzen	42	Kurssetzung	78, 84, 89, 92
Anmeldungen	12	Legitimation	62
Arten der Wettkämpfe	1, 2	Mannschaftsführer und Trainer	41
Ärztliche Untersuchungen	16	Mannschaftsführersitzungen	13, 113
Aufgabe des Torrichters	71	Mannschaftswettkämpfe	102
Aufgaben des TD	32	Mikrophone	52
Ausführung der Abfahrt	81	Offizielle Rangliste	53
Ausführung des Riesenslaloms	90	Offizielle und Techniker	40
Ausführung des Super-G	93	Organisation	10, 25
Auskunfterteilung an Wettkämpfer	70	Organisation der Wettkämpfe	10
Auslosung	54, 55, 87, 104	Organisation von Rennen in andern Ländern	4
Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	52	Organisationskomitee	10, 25
Ausrüstung der Wettkämpfer	42	Organisator	10
Ausschreibungen	12	Parallelwettkämpfe	93
Befristung	20	Preise	15
Behinderung	57	Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen	47
Beschwerdekommission	22	Programm	11
Besichtigung	78, 80, 86, 89, 92	Proteste	60
Disqualifikation	60	Qualifikation der Wettkämpfer	5, 8
Doping	16	Rechtsmittel	21, 58, 62
Durchführung des Slaloms	87	Rennpunkte	106
Einteilung der Wettkämpfe	2	Riesenslalom	88
Erledigung der Proteste durch die Jury	62	Sanktionen	18
Ernennung eines Rennorganistors	4	Schiedsrichters	34
Fehlstart	49	Serviceleute, Ausrüster, und Firmenvertreter	16
Fernsehen	9	Siegerehrung	53
FIS Kalender	3, 14	Slalom	82
FIS Kalenderkonferenz	3	Spezielle Bewilligungen	1
FIS Lizenz	4, 5, 6	Spezielle Reglemente	100
FIS Punkte	107	Stangen	74
Förderung und Werbung	7	Start	48
Form der Proteste	61	Start, Ziel, Zeitmessung	44
Fristen	61	Startabstände	56
Funkgeräte	32	Startbefehl	48
Gelbe Zonen	80, 93	Starter	47
Gruppenauslosung / Startreihenfolge	54	Startnummern	42
Gültiger Start	49	Startrampe	48
Homologation der Strecken	63	Startraum	48
Homologationen	3	Startreihenfolge	54
Inoffizielle Zeiten	52	Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen	55
Jury	28		
Kinderskiwettkämpfe	105		
KO System	102		

Startreihenfolge für den 2. Lauf	55	Verpflichtungen und Rechte der	
Startreihenfolge und WCSL Punkte für		Wettkämpfer	6
OWS, FIS Ski WM	103	Verschiebungen	3
Startverbot	59	Versicherung	11
Stimmrecht und Abstimmungen	29	Verspäteter Start	49
Strafen	59	Videokontrolle	73
Strecke und Wettkampf	49	Vorläufer	41
Sturzhelme	51, 82, 93	Werbung	42
Super-G	90	Werbung und Kommerzielle	
TD-Ersatz	37	Markenzeichen	8
Technische Delegierte	35	Wettkampfanzüge	42
Technische Einrichtungen	44	Wettkampfausrüstung	17
Technischer Berater	34	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung	
Teilnahme	1		100
Teilnahme an Wettkämpfen der FIS	107	Wiederholung des Wettkampfes	56
Torflaggen	74	Zeitmessung	46
Torrichter	68	Zeitnehmerchef	47
Unterbrechung eines Wettkampfes oder		Ziel	51
Trainings	58	Zielrichter	26
Unterstützung der Wettkämpfer	6	Zuständigkeit der Jury	20
Verfahrensbestimmungen	20	Zu widerhandlung gegen Sanktionen	23
Veröffentlichung der Resultate	13		

Abbreviations / Abréviations / Abkürzungen

AC	=	Acro
AE	=	Aerials / <i>Saut</i> / Springen
AL	=	Alpine / <i>Alpin</i> / Alpin
ANC	=	Australia New Zealand Cup (COC)
BA	=	Big Air (FS, SB)
C	=	Classical technique / <i>Technique classique</i> / Klassische Technik or, ou, oder Combined (FS)
CAR	=	Carving
CC	=	Cross-Country / <i>Fond</i> / Langlauf
CHI	=	Childrens Races / <i>Concours pour Enfants</i> / Kinderrennen
CIT	=	Citizen Racers / <i>Coueurs Citadins</i> / Städteskirennläufer
CL	=	Classic (TM)
COC	=	Continental Cup / <i>Coupe continentale</i> / Kontinentalcup
COR	=	Corporate Racers / <i>Coueurs corporatifs</i> / Firmenwettkämpfer
CS	=	Classic Sprint (TM)
DAR	=	Disabled Events / <i>Épreuves handicapés</i> / Behinderten Wettkämpfe
DH	=	Downhill / <i>Descente</i> / Abfahrt
DM	=	Dual Moguls / <i>Bosses en parallèle</i> / Parallelbuckelfahren
EC	=	European Cup / <i>Coupe d'Europe</i> / Europacup (COC)
F	=	Free technique / <i>Technique libre</i> / Freie Technik
FEC	=	Far East Cup (COC)
FH	=	Flying-hills / <i>Tremplin de vol</i> / Flugschanze
FS	=	Freestyle
GP	=	Grand Prix
GR	=	Grass Skiing Competitions / <i>Compétitions Ski sur herbe</i> / Grasski- Wettkämpfe
GS	=	Giant Slalom / <i>Slalom Géant</i> / Riesenslalom
HP	=	Halfpipe (SB)
JP	=	Ski-Jumping / <i>Saut à ski</i> / Skispringen
JUN	=	Juniors / <i>Juniors</i> / Junioren
K	=	Combined / <i>Combiné</i> / Kombination
KO	=	Knock out system
L	=	Ladies / <i>Dames</i> / Damen
LH	=	Large hills / <i>Grand tremplin</i> / Grossschanze
LOW	=	Lowlander's Races / <i>Concours des Pays plats</i> / Flachlandrennen
M	=	Men / <i>Messieurs</i> / Herren or, ou, oder Mix (2C + 2F)
MAS	=	Veterans Racers / <i>Coueurs Vétérans</i> / Veteranenwettkämpfer
ML	=	Popular Cross-Country Races / <i>Fond de masses</i> / Massenlangläufe
MO	=	Moguls / <i>Bosses</i> / Buckelfahren
NAC	=	Nor-Am Cup (COC)
NC	=	National Championships with international participation / <i>Championnats Nationaux avec participation internationale</i> / Nationale Meisterschaften mit internationaler Beteiligung
NH	=	Normal hills / <i>Tremplin normal</i> / Normalschanze
NJC	=	National Junior Championships with international participation / <i>Championnats Nationaux Juniors avec participation internationale</i> / Nationale Junioren-Meisterschaften mit internationaler Beteiligung
NK	=	Nordic Combined / <i>Combiné nordique</i> / Nordische Kombination
NS	=	New Style (FS)
OWG	=	Olympic Winter Games / <i>Jeux Olympiques d'Hiver</i> / Olympische Winterspiele
P	=	Plastic covered hills / <i>Tremplins plastifiés</i> / Mattenschanzen or, ou, oder Pursuit / <i>poursuite</i> / Verfolgung, or, ou, oder Parallel

PGS	=	Parallel Giant Slalom / <i>Slalom géant parallèle</i> / Parallelriesenslalom
PSL	=	Parallel Slalom / <i>Slalom parallèle</i> / Parallelslalom
ROL	=	Rollerskiing / <i>Ski à roulettes</i> / Rollerski
SAC	=	South American Cup (COC)
SB	=	Snowboard
SBX	=	Snowboard Cross
SG	=	Super G / <i>super G</i> / Super-G
SL	=	Slalom
SS	=	Speed Skiing / <i>Ski de Vitesse</i> / Geschwindigkeitsrennen
T	=	Team competition / <i>Compétition. pour Equipe</i> / Mannschaftswettkampf
TM	=	Telemark
UNI	=	University Racers / <i>Coueurs Universitaires</i> / Universitätswettkämpfer
UVS	=	Universiade
WC	=	World Cup / <i>Coupe du Monde</i> / Weltcup
WJC	=	FIS World Junior Ski Championships / <i>Championnats du Monde de Ski FIS juniors</i> / FIS Junioren-Ski-Weltmeisterschaften
WSC	=	FIS World Ski Championships / <i>Championnats du Monde de Ski FIS</i> / FIS Ski-Weltmeisterschaften

Anhang: Wettkampfdokumente (Siehe Alpines Formularpaket)

Bei der Durchführung eines Wettkampfes müssen folgende Dokumente vom Organisator abgegeben werden:

- Programm (Art. 213, 214)
- Anmeldeformulare (Art. 215)
- Programm für (Alpines Formularpaket)
- Startliste 1. Lauf (Art. 621.3)
- Rangliste 1. Lauf (Art. 621.10.1)
- Startliste 2. Lauf (falls möglich, aber nicht vorgeschrieben)
- Offizielle Rangliste (Art. 617.3)
- Präsenzliste
- Protokolle der Mannschaftsführersitzungen (Art. 601.3.7)
- Protokolle der Jury (Art. 601.3.7)

Der TD berechnet den Zuschlag. Er liefert dazu:

- Zuschlagsberechnung (Art. 601.4.9.3)
- Bericht und eventuelle Zusatzberichte des TDs (Art. 601.4.9.3)

Verzeichnis der offiziellen Dokumente

ÜBERSCHRIFT	Art. IWO
Liste der Teilnehmer	215
Abfahrt / DH	700
Liste der Teilnehmer nach FIS Punkten	621
Trainingsliste	621.7
Trainingszeiten	704.8.2
Startliste	621.3
Offizielle Rangliste	617.3
Zuschlagsberechnung	601.4.9.3
Slalom / SL	800
Liste der Teilnehmer nach FIS Punkten	621
Startliste, 1. Lauf	621.3
Rangliste, 1. Lauf	621.10.1
Startliste, 2. Lauf	621.10.3
Offizielle Rangliste	617.3
Zuschlagsberechnung	601.4.9.3
Riesenslalom / GS	900
Liste der Teilnehmer nach FIS Punkten	621
Startliste, 1. Lauf	621.3
Rangliste, 1. Lauf	621.10.1
Startliste, 2. Lauf	621.10.3
Offizielle Rangliste	617.3
Zuschlagsberechnung	601.4.9.3
Super-G / SG	1000
Liste der Teilnehmer nach FIS Punkten	621
Startliste	621.3
Offizielle Rangliste	617.3
Zuschlagsberechnung	601.4.9.3
Parallelwettbewerbe / P	1100
Liste der Teilnehmer	1110.1
Startliste	1110.2.3
Offizielle Rangliste	1110.3.3
Kombinierte Wettkämpfe / K	1210
Offizielle Rangliste	1210.1.5
KO Wettkämpfe	1230



Checklist for vertical drop (VD) and number of gates (NG)
Checkliste pour dénivellation (VD) et nombre de portes (NG)
 Checkliste für Höhendifferenz (VD) und Anzahl Tore (NG)



Discipline Discipline Disziplin	Competition → Compétition Wettbewerb	OWG/WS C	WC	COC	FIS	CHI	ENL
DH (art. 700) Downhill <i>Descente</i> Abfahrt	L	VD	500 - 800				1 Lauf: 400-500m 2 Läufe: 350-500m
		NG	as required / selon nécessité / nach Bedarf				
		Flag	1,00 x 0,75	red (blue) / rouge (bleu) / rot (blau)			
	M	Flag	1,00 x 0,75	red / rouge / rot			
		NG	as required / selon nécessité / nach Bedarf				
		VD	800 (750 ¹) - 1100	650 - 1100	500 - 1100		1 Lauf: 400-500m 2 Läufe: 350-500m
SL (art. 800) Slalom	L	VD	140 - 200	120 - 200		I. 120 max II. 160 max	80 - 140 3 Läufe: min. 50m
		NG/DC	45 - 65 (± 3) Anzahl Richtungsänderungen	45 - 65 (± 3)		I. 32 - 40	32 - 50
	M	NG/DC	55 - 75 (± 3) Anzahl Richtungsänderungen	55 - 75 (± 3)		II. 38 - 50	32 - 50
		VD	180 - 220	140 - 220	140 - 220	I. 120 max II. 160 max	80 - 140 3 Läufe: min. 50m
GS (art. 900) Giant Slalom <i>Slalom géant</i> Riesenslalom	L	VD	300 - 400	250 - 400		I. 250 max II. 300 ² max	200 - 250
		DC	11% - 15% (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			13 - 15%	13 - 15%
	L	Flag	0,75 x 0,50 red & blue / rouge & bleu / rot & blau				
	M	DC	11% - 15% (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			13 - 15%	13 - 15%
		VD	300 - 450	250 - 450		I. 250 max II. 300 ² max	200 - 250
SG (art. 1000) Super G Super-G Super-G	L	VD	400 - 600 (evtl. 2 jumps / sauts / Sprünge)	350 - 600 (evtl. 2 jumps / sauts / Sprünge)		I. 225 - 350 II. 250 - 450	
		NG	10% (min. 30) (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			12% (min 25)	
	L	Flag	0,75 x 0,50 red & blue / rouge & bleu / rot & blau				
	M	NG	10% (min. 35) (32 ¹) (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			12% (min 25)	10%
		VD	(450 ¹) 500 - 650 (evtl. 2 jumps / sauts / Sprünge)			I. 225 - 350 II. 250 - 450	350 - 500
P (art. 1100) Parallel	L	VD	80 - 100			I: 60, II: 80	
		NG	20 - 30			I: 12 - 15 II: 15 - 22	
		Flag	0,30 X 0,70	red track / piste rouge / rote Piste blue track / piste bleue / blaue Piste			

¹) Exception / exception / Ausnahme

²) If 2 runs / en cas de 2 manches / sofern 2 Läufe: 250 m